

# ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG210040-L vom 11. November 2021

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2021-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_DG210040-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG210040-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG210040-L du 11 novembre 2021

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH DG210040-L del 11 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 1] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 40101001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 1] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ...

- 8 - [Bank 1] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 21. April 2015 (act. 40101007) teilte die ... [Bank 1] der Staatsanwaltschaft allerdings mit, dass keine Bankbeziehungen mit dem Beschuldigten oder der F.\_\_\_\_\_ SA festgestellt werden konnten.

### E. 1.1

Die folgenden Konten und Depots des Beschuldigten wurden noch nicht wie- der freigegeben: ■ Bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd.: o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2009 (act. 41301013 f.), Gesamtwert per 27.08.2018: CHF ... (act. 41313257) ■ Bei der I.\_\_\_\_\_: o Kontokorrent "Klientenkonto" Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2010 (act. 40601007), Kontostand per 27.08.2018: CHF ... (act. 40604189) o Depot Nr. ..., kein Bestand (act. 40601007 und act. 40604194) ■ Bei der J.\_\_\_\_\_ AG: o Portfolio Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2013 (act. 40704308 f.), Kontostand per 28.08.2018: USD ... (act. 40705250)

- 112 - ■ Bei der L.\_\_\_\_\_ AG: o Depot Nr. ..., Anlagevermögen per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009293) o Privatkonto Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009293) o Sparkonto Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009293) ■ Bei der P.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 08.04.2019: CHF ... (act. 41407452) o Euro-Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: EUR ... (act. 41407423) o Privatkonto Fremdwährung (USD) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: USD ... (act. 41407424) o Aktionärssparkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407425) o Freizügigkeitskonto 2. Säule Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2015 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407426) o offenes Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407429) ■ Bei der M.\_\_\_\_\_ AG: o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ... (act. 41201106), Vermögenswerte per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201110)

- 113 - ■ Bei der Q.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41901013), Kontostand per 28.08.2018: CHF ... (act. 41903090) o Fremdwährungskonto (EUR) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2015 (act. 41901013), Kontostand per 28.08.2018: EUR ... (act.

41903090) o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41901013), Kontostand per 28.08.2018: CHF ... (act. 41903090) ■ Bei der R.\_\_\_\_\_: o Konto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2009 (act. 42001011), Gesamtvermögen per 31.12.2020: CHF ... (act. 42001092) ■ Bei der S.\_\_\_\_ Switzerland AG: o Mieterkautionssparkonto Nr. ..., lautend auf ... [Name] und/oder A.\_\_\_\_\_, Kontostand per 03.09.2018: CHF ... (act. 42105486) ■ Bei der T.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: CHF ... (act. 42305282) o Privatkonto EUR Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: EUR ... (act. 42305283) o Kontokorrent Fremdwährung (USD) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: USD ... (act. 42305284) o Wertschriftendepot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: CHF ... (act. 42305288)

- 114 - o Kontokorrent Fremdwährung Firmen (EUR) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2015 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: EUR ... (act. 42305290) o Kontokorrent Fremdwährung Firmen (USD) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2015 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: USD ... (act. 42305291) ■ Bei der H.\_\_\_\_ SA: o Freizügigkeitskonto bzw. Depot Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ...

### **E. 1.2**

Die folgenden Konten und Depots der F.\_\_\_\_ SA wurden ebenfalls noch nicht wieder freigegeben: ■ Bei der J.\_\_\_\_\_: o Portfolio Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2013 (act. 40705190 f.), Kontostand per 28.08.2018: CHF ... (act. 40705258) ■ Bei der L.\_\_\_\_ AG: o Konto Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009285) ■ Bei der M.\_\_\_\_\_: o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ..., Rubrik "M.\_\_\_\_\_", Vermögenswerte per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201126) o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ..., Rubrik "... [Bank 18]", Kontostand per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201118) o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ..., Rubrik "...", Kontostand per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201134)

- 115 - ■ Bei der N.\_\_\_\_ Ltd.: o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2009 (act. 41301013 ff.), Gesamtwert per 27.08.2018: CHF ... (act. 41313264) ■ Bei der P.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407442) o Euro-Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: EUR ... (act. 41407443) o Privatkonto Fremdwährung (USD) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: USD ... (act. 41407444) o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), keine Bewe- gungen

### **E. 1.3**

Des Weiteren wurde das Depot Nr. ..., lautend auf ... S.A., bei der N.\_\_\_\_ Ltd., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41301013 ff.), mit einem Gesamtwert von CHF ... per 27.08.2018 (act. 41313250) noch nicht wieder freigegeben.

### **E. 1.4**

Schliesslich sind auch Kontosperrungen über diverse Hypotheken des Beschul- digten verfügt worden. ■ Bei der L.\_\_\_\_ AG: o Fix-Hypothek Nr. ... (act. 41009299) o Flex-Rollover-Hypothek Nr. ... (act. 41009299) ■ Bei der P.\_\_\_\_\_: o Fest-Hypothek Nr. ... (act. 41401007 und act. 41407432) o Rollover-Hypothek Nr. ... (act. 41401007 und act. 41407433)

- 116 - o Rollover-Hypothek Nr. ... (act. 41407435) 2. Da infolge Vermischung eine Aussonderung und Rückgabe an die Geschä- digten nicht möglich erscheint, sind die

Guthaben der sogleich unter Ziff. 2.1. f. aufgeführten gesperrten Konten zur Deckung der Ersatzforderung heranzuziehen. Die Kontosperrungen sind nach Eintritt der Rechtskraft aufzuheben und die Banken sind anzuweisen, die auf den Konten verbleibenden Saldi der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen.

## **E. 2**

Edition vom 19.02.2015 und Kontosperrung vom 26.02.2015 bei der ... [Bank 2] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 40201001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 2] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit Verfügung vom 26. Februar 2015 (act. 40201006 ff.) wurde die ... [Bank 2] sodann angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 7. Januar 2016 (act. 40202001) wies die Staatsanwaltschaft die ... [Bank 2] an, das gesperrte Konto Nr. ..., lautend auf die ... [Stiftung], per sofort freizugeben.

### **E. 2.1**

Betroffen sind die folgenden auf den Beschuldigten lautenden Konten: ■ Bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd.: o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2009 (act. 41301013 f.), Gesamtwert per 27.08.2018: CHF ... (act. 41313257) ■ Bei der I.\_\_\_\_\_: o Kontokorrent "Klientenkonto" Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2010 (act. 40601007), Kontostand per 27.08.2018: CHF ... (act. 40604189) ■ Bei der J.\_\_\_\_\_ AG: o Portfolio Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2013 (act. 40704308 f.), Kontostand per 28.08.2018: USD ... (act. 40705250) ■ Bei der L.\_\_\_\_\_ AG: o Depot Nr. ..., Anlagevermögen per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009293) o Privatkonto Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009293)

- 117 - ■ Bei der P.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 08.04.2019: CHF ... (act. 41407452) o Aktionärssparkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407425) o offenes Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407429) ■ Bei der M.\_\_\_\_\_ AG: o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ... (act. 41201106), Vermögenswerte per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201110) ■ Bei der Q.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41901013), Kontostand per 28.08.2018: CHF ... (act. 41903090) o Fremdwährungskonto (EUR) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2015 (act. 41901013), Kontostand per 28.08.2018: EUR ... (act. 41903090) o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41901013), Kontostand per 28.08.2018: CHF ... (act. 41903090) ■ Bei der R.\_\_\_\_\_: o Konto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2009 (act. 42001011), Gesamtvermögen per 31.12.2020: CHF ... (act. 42001092) ■ Bei der T.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: CHF ... (act. 42305282)

- 118 - o Privatkonto EUR Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: EUR ... (act. 42305283) o Kontokorrent Fremdwährung (USD) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: USD ... (act. 42305284) o Wertschriftendepot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2016 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: CHF ... (act. 42305288) o Kontokorrent Fremdwährung Firmen (EUR) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2015 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: EUR ... (act. 42305290) o Kontokorrent Fremdwährung Firmen (USD) Nr. ...,

eröffnet am tt.mm.2015 (act. 42301007 ff.), Kontostand per 25.09.2018: USD ... (act. 42305291)

## **E. 2.2**

Ebenfalls betroffen sind die folgenden auf die F.\_\_\_\_\_ SA lautenden Konten: ■ Bei der J.\_\_\_\_\_: o Portfolio Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2013 (act. 40705190 f.), Kontostand per 28.08.2018: CHF ... (act. 40705258) ■ Bei der L.\_\_\_\_\_ AG: o Konto Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009285) ■ Bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd.: o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2009 (act. 41301013 ff.), Gesamtwert per 27.08.2018: CHF ... (act. 41313264) ■ Bei der P.\_\_\_\_\_: o Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407442)

- 119 -

## **E. 2.3**

Ein allfällig verbleibender Restbetrag ist dem Beschuldigten herauszugeben. 3. Aufzuheben sind die Kontosperrungen der Hypotheken, des Mieterkautionssparkontos, der Freizügigkeitskonten sowie derjenigen Konten, die keinen bzw. einen sehr geringen Sollsaldo aufweisen. Ausserdem sind einige Kontosperrungen aufzuheben, da die gesamte Ersatzforderung bereits durch die Konten gemäss vorangehender Ziff. 2. ff. gedeckt werden kann (vgl. sogleich unter Ziff. 3.1. ff.). Die Banken sind entsprechend anzuweisen, die Kontosperrungen nach Eintritt der Rechtskraft aufzuheben.

## **E. 2.4**

Delegierte Einvernahme vom 6. Juli 2015 (act. 50101128 ff.) In seiner dritten polizeilichen Einvernahme am 6. Juli 2015 führte der Beschuldigte zur F.\_\_\_\_\_ SA aus, aktuell sei nur noch er Eigentümer der Aktien. Die Behauptung, die Gesellschaft sei sein "Alter Ego" gewesen, sei falsch. Es sei eine Aktiengesellschaft, die von vier Aktionären zur Auswertung von Patenten gegründet worden sei. Die Verwendung der F.\_\_\_\_\_ SA als Dienstleisterin für Gesellschaften sei zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der F.\_\_\_\_\_ SA geschehen (act. 50101128). In der Folge wurde der Beschuldigte zu den Bankbeziehungen der F.\_\_\_\_\_ SA zur N.\_\_\_\_\_ (act. 50101128 ff.), zur J.\_\_\_\_\_ (act. 50101131 ff.), zur L.\_\_\_\_\_ (act. 50101134 ff.), zur M.\_\_\_\_\_ AG (act. 50101136), zur P.\_\_\_\_\_ (act. 50101140 f.) und zur ... [Bank 17] (act. 50101141 ff.) sowie zu seinen persönlichen Bankverbindungen zur H.\_\_\_\_\_ (act. 50101143 f.), zur I.\_\_\_\_\_ (act. 50101144 f.), zur J.\_\_\_\_\_ (act. 50101145 ff.), zur L.\_\_\_\_\_ (act. 50101150 f.), zur M.\_\_\_\_\_ AG (act. 50101151 f.), zur P.\_\_\_\_\_ (act. 50101152 f.), zur ... [Bank 8] (act. 50101153 f.), zur ... [Bank 7] (act. 50101154), zur Q.\_\_\_\_\_ (act. 50101154 f.), zur R.\_\_\_\_\_

- 40 - (act. 50101155 f.) und zur T.\_\_\_\_\_ (act. 50101156 f.) befragt. Die für die Gesellschaft ausgefüllten Formulare A betreffend die Bankbeziehung bei N.\_\_\_\_\_ seien korrekt erfolgt. Warum die Formulare A teilweise viel später erstellt wurden, wisse er nicht mehr (act. 50101129). Auf Vorhalt der Bankunterlagen, welche im Jahre 2014 einen Mittelabfluss von über CHF 2 Mio. auf CHF 175'000 ausweisen, erklärte der Beschuldigte, dass das Depot auf sein privates Depot übertragen worden sei, weil nach seinem Austritt die B.\_\_\_\_\_ die Aktien und Aktien der F.\_\_\_\_\_ SA ihm nicht herausgegeben habe. Er habe somit befürchten müssen, dass B.\_\_\_\_\_ auf diese Vermögenswerte zugegriffen hätte, wenn er sie nicht sichergestellt hätte. Auf Vorhalt, dass die Übertragung von Guthaben der F.\_\_\_\_\_ SA in ein persönliches Depot die gleiche Eigentümerschaft bestätige, meinte der

Beschuldigte, dies sei falsch. Die Formulare A seien zum Zeitpunkt, als sie ausgefüllt wurden, korrekt ausgefüllt worden. Die F.\_\_\_\_\_ SA habe aber Fremdkapital, das den Kunden gehöre; dies weil sie auch Finanztransaktionen für Kunden abgewickelt habe. Die Übertragung auf sein persönliches Depot habe ausschliesslich der Sicherung von Kundenguthaben gedient. Zur Frage, warum sich die besprochenen Bankbeziehungen nicht in den Steuerakten des Beschuldigten finden liessen, wollte sich der Beschuldigte auf Anraten seines Verteidigers nicht äussern (act. 50101130). Was die Beziehung der F.\_\_\_\_\_ SA zur J.\_\_\_\_\_ betreffe, sei das Formular A den (damaligen) Tatsachen entsprechend von ihm ausgefüllt worden. Es habe sich zum grössten Teil um Kundengelder, also Fremdkapital der F.\_\_\_\_\_ SA, gehandelt (act. 50101132). Auch in diesem Zusammenhang wollte der Beschuldigte zu Steuerfragen keine Auskunft erteilen (vgl. act. 50101133). Betreffend die Bankbeziehung der F.\_\_\_\_\_ SA zur L.\_\_\_\_\_ stammten die dort verwalteten Vermögenserträge aus Dienstleistungen für Gesellschaften und Stiftungen, insbesondere die Ausübung von Organmandaten und Vermögensverwaltung (act. 50101134). Soweit über die Kundenguthaben hinaus Vermögenswerte in der F.\_\_\_\_\_ SA vorhanden seien, gehörten diese der Gesellschaft, bis diese in Form einer Dividende allenfalls an die Aktionäre ausgeschüttet würden. Insofern sei es falsch und unzulässig, von der F.\_\_\_\_\_ SA als Aktiengesellschaft einen Durchgriff auf den Aktionär zu machen. Das Depot bei der L.\_\_\_\_\_ auf sein privates Depot bei der Q.\_\_\_\_\_ sei ebenfalls zu Sicherungszwecken übertragen worden, weil B.\_\_\_\_\_ die Herausgabe der Gesellschaftsakten der

- 41 - F.\_\_\_\_\_ SA verweigert und deshalb Zugriff auf diese Vermögenswerte gehabt habe (act. 50101135). Es habe sich dabei nur teilweise um Vermögen der F.\_\_\_\_\_ SA gehandelt. Bei der Differenz zwischen den Kundenguthaben und den gesperrten Guthaben handle es sich um Vermögenswerte der F.\_\_\_\_\_ SA. Über Steuerfragen wolle er wiederum keine Auskunft geben. Was die Bankbeziehung zur M.\_\_\_\_\_ betrifft, so führte der Beschuldigte aus, es handle sich dabei um die ursprünglich bei der ... [Bank 18] geführte Verbindung. Warum bei der Übernahme durch die M.\_\_\_\_\_ keine Formulare A mehr ausgefüllt wurden, könne er sich nicht erklären. Jedenfalls würden auf den entsprechenden Konten Kundenguthaben liegen. Die Rubrikenkonten seien sogar separierte Kundenguthaben (act. 50101137). Ein kleiner Teil stehe der F.\_\_\_\_\_ SA zu (act. 50101138 f.). Zur Bankbeziehung der F.\_\_\_\_\_ SA zur P.\_\_\_\_\_ führte der Beschuldigte substanziell nur aus, dass das Formular A korrekt ausgefüllt worden sei und bis heute zutreffe (act. 50101140). Ansonsten verweigerte er die Aussage (act. 50101141). Zu einer allfälligen Bankverbindung der F.\_\_\_\_\_ SA zur ... [Bank 17] in ... [Ort] erklärte der Beschuldigte, es habe nie eine Verbindung gegeben, und das Konto sei nie eröffnet worden (act. 50101141 f.). Im Übrigen besitze die F.\_\_\_\_\_ SA auch keine Bankbeziehungen in Offshore-Ländern (act. 50101142). Bei seinem persönlichem Kontokorrent bei der I.\_\_\_\_\_ handle es sich um eine normales Klientenkonto. Das CHF-Konto habe nur deshalb nicht saldiert werden können, weil sich im Depot ein notleidender Fonds befinde, der auf keine andere Bank habe übertragen werden können. Die dort ausgeführten Transaktionen hätten den Anforderungen des Formular R entsprochen; meist habe es sich um Inkassomandate gehandelt. Der ebenfalls unterschriftsberechtigte D.\_\_\_\_\_ sei nur für die Sicherstellung der Stellvertretung installiert worden (act. 50101144). Bei seiner persönlichen Bankverbindung zur J.\_\_\_\_\_ handle es sich ebenfalls um dort liegende Klientenguthaben; das Formular R sei den Tatsachen entsprechend korrekt ausgefüllt worden (act. 50101145). Zu weiteren Vorhalten betreffend Steuerhinterziehung und Geldwäscherei betreffend ... [Name] und ... [Name] verweigerte der Beschuldigte die Aussage (act. 50101146 f.).

Weiter wollte er keine Aussage dazu machen, warum er sich entgegen dem Formular R in der Deklaration bezüglich Nicht-U.S. Status für Natürliche Personen selber als wirtschaftlich berechtigt eingesetzt hat (vgl. act. 50101147 und Beilage

- 42 - 22 zur Einvernahme). Bei den Guthaben bei der J. \_\_\_\_\_ handle es sich nicht um persönliches Vermögen, sondern um Klientenguthaben. Die Unterschriftsberechtigung seines Sohnes ... [Name] habe wiederum nur der Sicherung der Stellvertretung gedient (act. 50101149). Diese Bankverbindungen tauchten deshalb nicht in seinen Steuerakten auf, weil es sich um Kundengelder handle (act. 50101150). Zu seiner persönlichen Bankverbindung bei der Q. \_\_\_\_\_ führte der Beschuldigte aus, es handle sich wiederum um Klientenguthaben. Das Depotvermögen stehe der F. \_\_\_\_\_ SA zu. Es sei zu Sicherungszwecken übertragen worden. An den Bankkonten sei er selbst wirtschaftlich berechtigt (act. 50101155).

## E. 2.5

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 15. September 2015 (act. 50101201 ff.)  
Eingangs wurde der Beschuldigte mit den Aussagen des Privatklägers C. \_\_\_\_\_ konfrontiert. Ohne abschliessend Stellung nehmen zu wollen bzw. können erklärte er, grundsätzlich bestätige C. \_\_\_\_\_ seine Aussage, wonach B. \_\_\_\_\_ keine Vermögensverwaltung und keine Ausübung von Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandaten offeriere. Jedoch sei es nicht richtig, dass er nie kommuniziert habe, dass er der Direktor der F. \_\_\_\_\_ SA sei und deshalb für die jeweiligen Gesellschaften - bei welchen die F. \_\_\_\_\_ SA eine Funktion ausübe - zeichnen könne. Er habe auch nie den Eindruck erweckt, dass es sich bei der F. \_\_\_\_\_ SA um einen normalen Kunden handle. Weil die F. \_\_\_\_\_ SA als Organ bei Gesellschaften und Stiftungen aufzutreten sei, sei sie deshalb gerade kein Kunde gewesen. Es sei auch nicht so gewesen, dass jede Gründung einer Stiftung oder Gesellschaft besprochen worden sei. Diese Mandate seien vielmehr im EDV-System eröffnet und die jeweiligen Dossiers angelegt worden. Diese Dossiers seien offen zugänglich gewesen, und aus den Gründungsunterlagen sei ohne weiteres erkennbar gewesen, dass die F. \_\_\_\_\_ SA als Organ auftrat. Überdies sei er immer zu Gesprächen bereit gewesen und habe dies auch schriftlich kommuniziert (act. 50101202). Jedoch sei bis heute [scil. 15. September 2015] das Geschäftsjahr 2013 und 2014 von B. \_\_\_\_\_ nicht abgerechnet worden. Bei den Aussagen der Auskunftsperson E. \_\_\_\_\_ sei auffallend, dass diese im diametralen Gegensatz zu denjenigen der Auskunftsperson C. \_\_\_\_\_ stünden. Offensichtlich unrichtig seien die Aussagen von E. \_\_\_\_\_, dass alle Umsätze

- 43 - für Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate in die Kasse von B. \_\_\_\_\_ flössen. Auch seine Aussagen insbesondere über die Anstellung von Studenten seien völlig falsch. Unsinnig sei die Behauptung, die Studenten seien angestellt worden, um unerkannt die Abrechnungen der F. \_\_\_\_\_ SA zu machen. Tatsache sei, dass diese Studenten in der Kanzlei die ersten praktischen juristischen Erfahrungen hätten machen können und deshalb nicht in erster Linie für administrative, sondern juristische Tätigkeiten eingesetzt worden seien. Regelungen für die Mitarbeiter betreffend Nebentätigkeiten habe es gar nicht, weder schriftlich noch mündlich, gegeben (act. 50101203). Die gespielte Empörung von E. \_\_\_\_\_ könnte daher rühren, weil das Verhältnis zwischen ihnen wegen der Bonusabrechnungen gestört sei. Jedoch habe er erst ab Sommer 2014 angefangen, Mandate über die F. \_\_\_\_\_ SA und nicht über die Kanzlei abzurechnen, um zu Unrecht zurückgehaltene Zahlungen wieder hereinzuholen. Dies habe er denn auch so angekündigt, nachdem der Bonus für 2012 im Jahre 2014 immer noch nicht bezahlt gewesen sei. Solche Rechnungen der F. \_\_\_\_\_ SA für

geleistete Arbeiten hätten vorher nicht stattgefunden. Jede Arbeitsstunde von ihm sei von B.\_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt und bezahlt worden (act. 50101204).

## E. 2.6

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 15. September 2015 (act. 50101207 ff.)  
Gleichentags wurde der Beschuldigte weiter zu seinem Anstellungsverhältnis und seiner Tätigkeit bei B.\_\_\_\_\_ befragt. Er bestätigte, dass er den Arbeitsvertrag bei B.\_\_\_\_\_ am tt. mm. 2003 unterzeichnet habe. Vorher habe es eine Vereinbarung aus dem Jahre 1995 oder 1996 gegeben. Nachdem er bei C.\_\_\_\_\_ ein Praktikum absolviert gehabt habe, sei er nach Erwerb des Anwaltspatentes zehn Jahre als Konsulent im Rechtsdienst einer Bank tätig gewesen. Danach habe er von C.\_\_\_\_\_ das Angebot bekommen, am Aufbau seiner neuen Kanzlei mitzuwirken. Da er von der Bank keine eigenen Kunden habe mitbringen können und er bereits Familie gehabt habe, habe er mit einer Anstellung eine sichere Lösung gesucht (act. 50101208). Bei seinem Eintritt in die Kanzlei habe es keine AGB gegeben, weshalb er auch nie welche unterzeichnet habe. Seines Wissens seien solche nur

- 44 - für die Anstellung der Sekretärinnen verwendet worden. Er wisse zwar, dass gemäss "neuem" Arbeitsvertrag sich darin eine solche Klausel befinde, aber eine solche Beilage sei ihm bei der Unterzeichnung im Jahre 2003 nie vorgelegt worden, wie dies üblicherweise der Fall gewesen sei. Für ihn habe der neue Vertrag sowieso keine inhaltliche Änderung zur Folge gehabt, und er sei nach wie vor umsatzabhängig bezahlt worden. Deshalb habe er den Vertrag ohne durchzulesen unterschrieben. Die neue Anstellung hätte zur Folge gehabt, dass er nach aussen hin als Partner habe auftreten können. Mit der Zeit seien immer mehr eigene Mandate hinzugekommen, sodass sich seine Tätigkeit für andere Partner immer mehr reduziert habe (act. 50101209). Mit der Geschäftsführung in der Kanzlei habe er nie etwas zu tun gehabt. Auf die Vereinbarkeit zwischen Arbeits- und Nebentätigkeit angesprochen, stellte sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, es habe gar keine Nebentätigkeit gegeben. Jede Arbeitsstunde, die er aufgewendet habe, sei von B.\_\_\_\_\_ den Kunden in Rechnung gestellt worden. Er hätte keine einzige Stunde mehr für B.\_\_\_\_\_ arbeiten können. Zudem könne die F.\_\_\_\_\_ SA nicht einfach mit ihm als Person gleichgesetzt werden. Es habe sich um eine Gesellschaft von vier verschiedenen Partnern gehandelt, die die Auswertung von Patenten zum Zweck gehabt habe. Sie sei nicht gegründet worden, um Mandate als Verwaltungs- oder Stiftungsrat zu übernehmen. Die Übernahme dieser Funktionen sei aber eine Möglichkeit gewesen, die laufenden Kosten der F.\_\_\_\_\_ SA zu decken. In diesem Sinne könne man nicht sagen, er habe Arbeit für die F.\_\_\_\_\_ SA investiert. Dies seien Arbeitsstunden gewesen, die den Kunden belastet, nicht der F.\_\_\_\_\_ SA, und von B.\_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt worden seien (act. 50101210). Insofern habe es keine Tätigkeit für die F.\_\_\_\_\_ SA gegeben. Für ihre Funktion als Stiftungs- oder Verwaltungsrat sowie die Vermögensverwaltung habe die F.\_\_\_\_\_ SA jedoch Rechnung gestellt. Für diese Honorare seien die Rechnungen in den jeweiligen Kundendossiers abgelegt worden. Für die Umsätze der F.\_\_\_\_\_ SA befänden sich deshalb die Rechnungen in den jeweiligen Kundendossiers, und die Einzahlungen auf dem Konto der F.\_\_\_\_\_ SA lägen alle B.\_\_\_\_\_ vor. Die seien weder versteckt noch verheimlicht worden. Deshalb sei B.\_\_\_\_\_ auch in der Lage gewesen, diese Umsätze in der Strafanzeige detailliert zu dokumentieren (act. 50101211). Die

- 45 - F.\_\_\_\_\_ SA habe keine Leistungen in Rechnung gestellt, sondern nur Entschädigungen für die Funktion als Stiftungs- oder Verwaltungsrat. Sämtliche Leistungen, die mit Arbeit verbunden gewesen seien, seien im Leistungserfassungssystem festgehalten und

von B. \_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt worden (act. 50101211 f.). Dass er die Erfassung in der Datenbank Plato extra verschachtelt gestaltet habe, seibarer Unsinn; das Gegenteil sei der Fall. Die Excel-Sheets, welche die Kontoführung der Bankkonten der F. \_\_\_\_\_ SA abgebildet hätten, seien im EDV-System in seinem Mandat auf seinen Namen abgelegt gewesen. Dies sei gerade ein Hinweis dafür gewesen, dass es sich nicht um Kundenkonten gehandelt, sondern einen persönlichen Bezug zu ihm aufgewiesen habe. Das sei zentral auf dem Server gewesen und hätte von jedem eingesehen werden können. Seine Arbeitsstunden habe er im Leistungserfassungssystem Plato festgehalten. Dort würden pro Kunde alle Arbeitsstunden erfasst. Die Rechnungsstellung der F. \_\_\_\_\_ SA sei an den Kunden erfolgt, und dieser habe die Rechnung bezahlt. Vom Bruttohonorar, das die F. \_\_\_\_\_ SA so bezogen habe, seien alle Selbstkosten bezahlt worden, wie z.B. solche für Korrespondenten oder Vermittler (act. 50101212 f.). Der Nettobetrag sei bei der F. \_\_\_\_\_ SA verblieben und teilweise angelegt worden. Auf Frage, ob er etwas vom Nettoertrag der Arbeitgeberin abgeliefert habe, führte der Beschuldigte aus, dass es sich dabei um Erträge der F. \_\_\_\_\_ SA und nicht um persönliche gehandelt habe. Für eine Ablieferung dieser Honorare an B. \_\_\_\_\_ habe keine Veranlassung bestanden, weil diese weder eine Funktion noch eine Leistung erbracht habe, die eine Entschädigung gerechtfertigt hätte. B. \_\_\_\_\_ sei dadurch kein Franken Honorar verloren gegangen, weil solche Dienstleistungen eben gerade nicht von B. \_\_\_\_\_ angeboten und deshalb nie in Rechnung gestellt worden seien. Für die Rechnungsstellung der F. \_\_\_\_\_ SA sei keine Infrastruktur benötigt und somit sämtliche Arbeitsstunden über B. \_\_\_\_\_ abgerechnet worden. Damit seien die Infrastrukturkosten sicher gedeckt gewesen (act. 50101213). Weiter gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er auch keinen Grund dafür gesehen habe, die von den Kunden eingezogene Spesenpauschale von CHF 500 bzw. CHF 250 für Bargeldbezüge der Kanzlei weiterzuleiten. Dies seien Unkosten gewesen, welche auf seinen Konten bei ihm persönlich entstanden seien. Deshalb habe es keinen Grund für die Ablieferung an die Kanzlei gegeben (act. 50101214).

- 46 - Seine Beziehungen zu mehreren Bankinstituten in der Schweiz und im Ausland erklärte der Beschuldigte mit zahlreichen Gründen: Teilweise seien die Kunden schon bei diesen Banken gewesen. Teilweise hätten Vermögensverwalter gewünscht, dass bei einer bestimmten Bank ein Konto eröffnet werde, oder ein Kunde habe einen Geschäftspartner gebracht, der dann bei der gleichen Bank wie der erste ein Konto eröffnen wollte. Dies habe auch dazu geführt, dass er persönlich und auch die F. \_\_\_\_\_ SA bei verschiedenen Banken Konten unterhalten hätten, um Kundentransaktionen abzuwickeln, da es immer einfacher sei, eine Transaktion bei der gleichen Bank abzuwickeln. Die Frage, warum es zum Teil auch gleiche Kunden gegeben habe, welche Konten bei verschiedenen Bankinstituten gehabt hätten, beantwortete der Beschuldigte mit dem Umstand, dass jeder Kunde frei darüber entscheiden könne, wie viele Konten bei wem er haben wolle. Teilweise hätten die Kunden auch die Performance bei mehreren Banken testen und das Risiko besser verteilen wollen. Er habe bei der Kontoeröffnung immer entweder das Formular R für ein Klientenkonto eines Anwaltes oder das Formular A für die wirtschaftliche Berechtigung an den Vermögenswerten ausgefüllt. Mit dem Formular A habe er stets sich selbst als wirtschaftlich Berechtigten bezeichnet, was auch den Tatsachen entsprochen hätte (act. 50101215). Das heisse aber nicht, dass bei allen Konten, welche er mit Formular A eröffnet habe, die Gelder jeweils ihm gehört hätten. Die Unterzeichnung des Formular A erfolge immer in einem bestimmten Zeitpunkt und könne somit nur die Situation zu diesem Zeitpunkt bestätigen. Demnach habe es sich beispielsweise bei der F. \_\_\_\_\_ SA um

kurzfristiges Fremdkapital ge- handelt, weshalb dies keine Änderung der wirtschaftlichen Berechtigung darstelle (act. 50101216).

## **E. 2.7**

Delegierte Einvernahme vom 14. bzw. 15. März 2016 (act. 50101239 ff.) Zur ersten ("Loan Agreement") der einzelnen Transaktionen, welche von N.\_\_\_\_\_ [Bank] am 18. Dezember 2014 an die MROS [i.e.: Money Laundering Report Office Switzerland - Meldestelle für Geldwäscherei] als verdächtig gemeldet wurden, führte der Beschuldigte aus, dass es sich dabei um von ihm veranlasste Überwei- sung von seinem Klientenkonto bei der S.\_\_\_\_\_ auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ SA bei der N.\_\_\_\_\_ gehandelt habe. Die Übertragung sei notwendig geworden, weil die

- 47 - S.\_\_\_\_\_ das Klientenkonto gekündigt habe. Deshalb sei die Saldierung des Klientenkontos in Teilbeträgen vorgenommen worden (act. 50101243). Es habe sich da- bei um Guthaben von verschiedenen Klienten gehandelt. Das Konto der F.\_\_\_\_\_ SA habe lediglich als Ersatz für das Klientenkonto bei der S.\_\_\_\_\_ gedient, das nicht mehr habe verwendet werden können. Klientengelder würden immer gemäss den Instruktionen der Klienten verwendet. Das sei auch für diese Beträge vorgese- hen gewesen. Zu jener Zeit sei es nicht möglich gewesen, eine Bank zu finden, welche ein Klientenkonto eröffnen wollte. Deshalb habe das Konto der F.\_\_\_\_\_ SA als Ersatzlösung gedient. Grund für die Zurückhaltung der Banken sei wohl gewe- sen, dass ihnen Klientenkonten als "zu heikel, zu kompliziert" erschienen seien. Die Banken hätten keine Abklärungen treffen können, welche gemäss VSB [i.e.: Ver- einbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken] notwendig ge- wesen wären (act. 50101244). Bei der zweiten Transaktion ("Investment Agree- ment") habe es sich um eine Liquidationszahlung der O.\_\_\_\_\_ [Stiftung] gehandelt, welche vom Konto der F.\_\_\_\_\_ SA an den wirtschaftlich Berechtigten (Ehepaar V.\_\_\_\_\_) übertragen worden sei. Es habe sich lediglich um eine kurzfristige Inves- tition auf Basis eines Investment Agreement gehandelt, bis die Auszahlung an die wirtschaftlich Berechtigten habe erfolgen können. Die kurzfristige Investition sei die Zahlung an die F.\_\_\_\_\_ SA gewesen. Das Geld sei von der F.\_\_\_\_\_ SA nicht weiter investiert worden. Die Auszahlung an die wirtschaftlich Berechtigten sei wenige Wochen später erfolgt. Die wirtschaftlich Berechtigte der O.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, habe er über diese Vorgänge nicht informiert, weil sie es nicht betroffen habe. Ihre Ver- mögenswerte hätten sich auf einem Konto bei der N.\_\_\_\_\_ befunden. Das Konto der O.\_\_\_\_\_ [Stiftung] bei der G.\_\_\_\_\_ [Bank] sei ein Zweitkonto der O.\_\_\_\_\_ ge- wesen, welches später dem Ehepaar V.\_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt worden sei, um die Zahlung an das Ehepaar auszugleichen. W.\_\_\_\_\_ und das Ehepaar V.\_\_\_\_\_ hätten ansonsten nichts miteinander zu tun (act. 50101245). Das Zweit- konto bei der G.\_\_\_\_\_ sei nicht mehr benötigt worden und sei dem Ehepaar V.\_\_\_\_\_ zur Verfügung gestellt worden; in diesem Sinne sei es ein "gemietetes" Konto gewesen. Da es sich um Fremdkapital der O.\_\_\_\_\_ gehandelt habe, sei keine Anpassung des Formular A notwendig gewesen; es habe sich nichts an der wirtschaftlichen Berechtigung geändert. Zum Zeitpunkt der Liquidation des Kontos

- 48 - bei der G.\_\_\_\_\_ sei das Ehepaar V.\_\_\_\_\_ berechtigt an den Vermögenswerten gewesen. Zwischen W.\_\_\_\_\_ und den V.\_\_\_\_\_ habe diesbezüglich ein Loan Ag- reement bestanden (act. 50101246). Bei der dritten Transaktion (O.\_\_\_\_\_ an F.\_\_\_\_\_ SA) habe es sich um das Gleiche gehandelt. Bei der vierten Transaktion um das Gleiche wie bei der ersten Transak- tion (Saldierungszahlung des Klientenkontos bei der S.\_\_\_\_\_: act. 50101248). Auf entsprechende Frage der Staatsanwältin, ob er nach der Überweisung der

Kunden- gelder auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ SA diese gegenüber der Bank auch als solche hätte deklarieren wollen, erklärte der Beschuldigte, dass er dies von den Wünschen der Klienten abhängig gemacht habe. Die Gelder von Klienten hätten nie den Zweck gehabt, dauerhaft dort zu bleiben. Der einzelne Klient habe jeweils selber entschieden, welche Lösung er für sich habe wählen wollen. Es habe sein können, dass er eine Gesellschaft oder Stiftung gegründet hätte oder das Geld hätte über- weisen oder bar beziehen wollen. Wiederum zur Aktualisierung des Formular A befragt, stellte sich der Beschuldigte erneut auf den Standpunkt, dass es sich mit den Überweisungen der Kundengelder nicht um eine Änderung der wirtschaftlich Berechtigten, sondern um kurzfristiges Fremdkapital der F.\_\_\_\_\_ SA gehandelt habe. Die erfordere keine Mitteilung (act. 50101249). Auf den Hinweis der Staats- anwältin, man könne ab der Überweisung im Juni 2013 bis zum Zeitpunkt der Er- öffnung der Strafuntersuchung im März 2015 nicht mehr von einem kurzfristigen Kapital sprechen, wollte der Beschuldigte nichts sagen. Immerhin gab er auf ent- sprechende Frage zu, dass das Geld mangels anderer Kundeninstruktionen auf dem Konto der F.\_\_\_\_\_ SA verblieben wäre (act. 50101250). Bei den restlichen vorgehaltenen Transaktionen konnte der Beschuldigte ebenfalls auf bisher erklärte Muster verweisen (act. 50101250 ff.).

### **E. 2.8**

Delegierte Einvernahme vom 20. Juli 2016 (act. 50102001 ff.) In dieser Einvernahme wurde der Beschuldigte mit Klientenguthaben bei verschie- denen Banken konfrontiert. In diesem Zusammenhang führte er aus, der Grund, warum Guthaben von Klienten seines vormaligen Arbeitgebers B.\_\_\_\_\_ nach wie vor auf persönlichen Bankguthaben von ihm liegen, sei, dass es nie eine Trennung zwischen den Vermögen gegeben habe. Dies habe auch B.\_\_\_\_\_ stets gewusst;

- 49 - diese Kundenguthaben seien auch stets offen ausgewiesen worden. (act. 50102005). In der Folge verweigerte der Beschuldigte auf Vorhalt der Auflistung der Klientenguthaben bei den verschiedenen Banken aus seiner Excel-Mappe mehrheitlich jegliche Aussage zur Sache (act. 50102008 ff.).

### **E. 2.9**

Delegierte Einvernahme vom 25. August 2016 (act. 50102171 ff.) Dabei handelt es sich formell um die Weiterführung der Einvernahme vom 14./15. März 2016, welche nach Frage 81 abgebrochen werden musste und betrifft die MROS-Meldungen der N.\_\_\_\_\_ [Bank] (act. 50102173). Dabei kündigte der Be- schuldigte schon zu Anfang der Befragung an, die Aussage zu den einzelnen Kun- dentransaktionen zu verweigern (act. 50102174), was er denn auch vorwiegend in die Tat umsetzte (act. 50102175 ff.).

### **E. 2.10**

Delegierte Einvernahme vom 25. August 2016 (act. 50102195 ff.) In einem zweiten Teil zu den erwähnten MROS-Meldungen der N.\_\_\_\_\_ führte der Beschuldigte zum Vorwurf, wonach er ein bei dieser Bank geführtes Konto - lautend auf F.\_\_\_\_\_ SA - Honorarzahlen abgewickelt habe, die über das Konto der An- waltskanzlei hätten gebucht werden sollen, aus, die darauf gestützte MROS-Mel- dung der Bank sei Unsinn. N.\_\_\_\_\_ sei jederzeit informiert und über die laufenden Transaktionen dokumentiert gewesen. Die Meldung der Bank sei keine eigentliche Verdachtsmeldung, sondern die Bank könne einen Zusammenhang mit B.\_\_\_\_\_ nur nicht ausschliessen. Die bei der N.\_\_\_\_\_ abgewickelten Transaktionen seien jedoch korrekt gewesen und hätten keinerlei

Zusammenhang mit irgendwelchen Delikten oder Geldwäscherei (act. 50102198).

### **E. 2.11**

Delegierte Einvernahme vom 25. August 2016 (act. 50102214 ff.) In einem dritten Teil der Einvernahme werden weitere MROS-Meldungen der N.\_\_\_\_\_ behandelt. Wiederum verweigerte er dazu die Aussage (act. 50102218 ff.).

### **E. 2.12**

Delegierte Einvernahme vom 25. August 2016 (act. 50102243 ff.)

- 50 - Im vierten Teil der Einvernahme des gleichen Tages geht es um die MROS-Meldungen der L.\_\_\_\_\_ [Bank]. Auch hier verweigerte der Beschuldigte die Aussage (act. 50102246 ff.).

### **E. 2.13**

Delegierte Einvernahme vom 26. August 2016 (act. 50102301 ff.) In dieser Einvernahme geht es um die Schadensberechnung nach den einzelnen Kategorien. Dabei betonte er zu Anfang, es handle sich um Geschäftsvorgänge, welche teilweise schon Jahre zurücklägen und Mandate, die längst abgeschlossen seien. Sämtliche Unterlagen von abgeschlossenen Mandaten befänden sich bei B.\_\_\_\_\_. Alle Geschäftsvorgänge beträfen Kunden von B.\_\_\_\_\_ und seien ordnungsgemäss abgerechnet worden. Wenn Kunden mit den Abrechnungen nicht einverstanden gewesen wären, hätten sie längst reklamiert. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass in diesem Verfahren Kundentransaktionen über viele Jahre rekonstruiert werden sollen. Deshalb folge er den Empfehlungen seines Verteidigers und mache dazu keine weiteren Aussagen (act. 50102305). Trotzdem betonte er zur Abrechnung über die F.\_\_\_\_\_ SA, die B.\_\_\_\_\_ mache keine Vermögensverwaltung. Deshalb hätten die Verwaltungsgebühren nicht über die B.\_\_\_\_\_ abgerechnet werden können. Die F.\_\_\_\_\_ SA habe diese Funktion als Organ der Stiftungen und Gesellschaften wahrgenommen und sei deshalb berechtigt gewesen, eine Verwaltungsgebühr zu erhalten. Soweit er persönlich zur Verwaltung des Vermögens Arbeit geleistet habe, sei dies quartalsweise detailliert abgerechnet und an B.\_\_\_\_\_ bezahlt worden. Deshalb sei B.\_\_\_\_\_ keine Arbeitsstunde entgangen. Die von ihm aufgelisteten Kategorie "Beratung" betreffe teilweise Honorare für das Jahr 2014, die mit nicht bezahlten und somit längst fälligen Bonusforderungen seinerseits verrechnet worden seien (act. 50102308). Zu den Cashbezügen führte der Beschuldigte aus, er gehe davon aus, dass die Transaktionen richtig erfasst worden seien. Allerdings hätten diese Positionen mit einem Schaden nichts zu tun, da es sich um Bezüge von Kunden handle (act. 50102310 und act. 50102313). Ob solche Casbezüge auch während der Arbeitszeit getätigt wurden, dazu wollte der Beschuldigte indes nichts sagen (act. 50102323).

### **E. 2.14**

Delegierte Einvernahme vom 26. August 2016 (act. 50103001 ff.)

- 51 - In der gleichentags erfolgten zweiten Einvernahme geht es um die MROS-Meldung der J.\_\_\_\_\_ [Bank]. Diese lege den Verdacht nahe, dass der Beschuldigte Treuhandkommissionen auf Transaktionen von Kundengeldern und Überweisungen von Gebühren von Konten von Mandanten der Kanzlei B.\_\_\_\_\_ auf das Konto der F.\_\_\_\_\_ SA vereinnahmt habe (act. 50103004 f.). Dazu gab der Beschuldigte zu Protokoll, die Meldung der J.\_\_\_\_\_ basiere einzig auf der einseitigen Darstellung von B.\_\_\_\_\_ und sei haltlos. Über die Konten bei der J.\_\_\_\_\_ seien ausschliesslich Kundentransaktionen abgewickelt worden

(act. 50103005). Anschliessend wurden mit dem Beschuldigten sämtliche das Konto der F.\_\_\_\_\_ SA bei der J.\_\_\_\_\_ betreffenden Transaktionen durchgegangen (act. 50103006 ff.). Soweit der Beschuldigte überhaupt Aussagen machen wollte, erklärte er betreffend Transaktionen wie der ... [Stiftung] mit der Saldierung des jeweiligen Kundenkontos, dessen Betrag zur kurzfristigen Anlage auf die F.\_\_\_\_\_ SA übertragen worden sei (act. 50103007). Das Geld liege jedoch immer noch auf dem Konto der F.\_\_\_\_\_ SA; dies gelte auch für die weiteren Kunden (act. 50103008). Betreffend die vorgehaltenen Vergütungen auf sein eigenes Konto bei der J.\_\_\_\_\_ machte der Beschuldigte ebenfalls keine Aussagen (act. 50103016 ff.).

## **E. 2.15**

Delegierte Einvernahme vom 2. März 2017 (act. 50103126 ff.) Diese Einvernahme hat die ergänzende Strafanzeige vom 10. November 2015 des Rechtsvertreters der Privatklässler betreffend AA.\_\_\_\_\_ zum Gegenstand. Konkret geht es dabei um ein Mandat von AA.\_\_\_\_\_, einen Teil seines Vermögens in eine vom Beschuldigten zu gründende K.\_\_\_\_\_ [Stiftung] auszulagern (act. 50103129). Dabei habe der Beschuldigte auftragswidrig Kursdifferenzen aus Barbezügen für sich behalten, sich rechtswidrig Honorare für seine (nicht mehr ausgeführte) Tätigkeit als Stiftungsrat ausbezahlt und AA.\_\_\_\_\_ zudem wertlose Aktien verkauft. Dabei habe er einen Schaden von rund einer halben Million Euro verursacht. Zur Person AA.\_\_\_\_\_ führte der Beschuldigte aus, er sei Kunde und Auftraggeber der Kanzlei B.\_\_\_\_\_ gewesen. Er sei durch einen anderen Kunden von B.\_\_\_\_\_ vermittelt worden. Die K.\_\_\_\_\_ sei eine "Panamastiftung" gewesen, welche er im Auftrag von AA.\_\_\_\_\_ gegründet habe (act. 50103130). Diese Gründung habe der - 52 - Nachfolgeregelung von Herrn AA.\_\_\_\_\_ gedient. Er habe Vermögenswerte auf einem Konto bei einer ... Bank gehabt und habe dieses transferieren wollen, was mit der Übertragung auf das bei der S.\_\_\_\_\_ bzw. später bei der J.\_\_\_\_\_ eröffnete Konto der K.\_\_\_\_\_ getan worden sei. Es habe sich um einen Betrag von ca. zwei Millionen Euro gehandelt (act. 50103131 f.). Der Grund, warum die Vermögenswerte der K.\_\_\_\_\_ auf sein Klientenabwicklungskonto bei der S.\_\_\_\_\_ überwiesen worden sei, sei gewesen, dass das Konto der K.\_\_\_\_\_ noch nicht eröffnet gewesen sei. Ausserdem sei dies ein übliches Vorgehen gewesen, wenn die Geschäftsbeziehung mit einer Bank beendet und mit einer neuen Bank eröffnet wurde. Mit Herrn AA.\_\_\_\_\_ sei dies nur in groben Zügen abgesprochen worden; er - der Beschuldigte - habe einfach sicherstellen müssen, dass genügend Bargeld vorhanden war, um seine - AA.\_\_\_\_\_ - Bargeldbezüge vorzunehmen (act. 50103132). Der Vertragsabschluss sei deshalb zwischen AA.\_\_\_\_\_ und der F.\_\_\_\_\_ SA - und nicht B.\_\_\_\_\_ - erfolgt, weil die F.\_\_\_\_\_ SA als Stiftungsrat der K.\_\_\_\_\_ aufgetreten sei. Diese Funktion habe B.\_\_\_\_\_ nie übernehmen wollen, da sie nicht im Handelsregister in Panama habe erscheinen wollen. Dieses Vorgehen sei mit Herrn AA.\_\_\_\_\_ wahrscheinlich nicht im Einzelnen besprochen worden, da der Kunde an solchen technischen Details in der Regel nicht interessiert sei. Im Allgemeinen verliessen sich die Kunden darauf, dass alles in der richtigen Art und Weise durchgeführt wird. Im Übrigen habe Herr AA.\_\_\_\_\_ als wirtschaftlich Berechtigter der K.\_\_\_\_\_ gewusst, dass die F.\_\_\_\_\_ SA sein Vertragspartner war (act. 50103135). Die im Memorandum vereinbarten Gebühren seien an die F.\_\_\_\_\_ SA ausbezahlt worden. Ebenfalls habe AA.\_\_\_\_\_ von den Überweisungen der K.\_\_\_\_\_ an die F.\_\_\_\_\_ SA gewusst, da er regelmässig die Kontoauszüge der K.\_\_\_\_\_ eingesehen habe (act. 50103136). Er gehe auch davon aus, dass er damit einverstanden war, da er nie etwas anderes habe verlautbaren lassen. Auf Vorhalt

des Asset Management Agreement vom tt. mm. 2012 (act. 50103214-220) sowie des Appendix vom tt. mm. 2012 (act. 50103221) erklärte der Beschuldigte, solche Verträge habe es gegeben, wenn eine Vermögensverwaltung ausgeübt worden sei. Die F.\_\_\_\_\_ SA als Organ habe diese Funktion ausüben können. B.\_\_\_\_\_ habe keine Vermögensverwaltung ausüben wollen. Alle Arbeiten seien jedoch von B.\_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt wor-

- 53 - den (act. 50103137). Herr AA.\_\_\_\_\_ habe die erwähnten Verträge nicht unterzeichnet, weil er zwar wirtschaftlich Berechtigter, jedoch für die K.\_\_\_\_\_ nicht zeichnungs-berechtigt gewesen sei. Zeichnungs-berechtigt sei die F.\_\_\_\_\_ SA als einzige Stiftungsrätin gewesen (act. 50103138). Deshalb habe er - der Beschuldigte - die Schriftstücke allein unterzeichnet (act. 50103137). Möglicherweise habe AA.\_\_\_\_\_ auch einmal einen Vertrag selber unterzeichnet, was aber keine formelle Gültigkeit gehabt, sondern nur zu "internen Beweis-zwe-cken" gedient habe. Dies sei aber nicht regelmässig gemacht worden, sondern eher bei Kunden mit "schlechtem Erinnerungsvermögen". Dass Herr AA.\_\_\_\_\_ gemäss Strafanzeige weder das Asset Management Agreement noch den Appendix ge-kannt haben soll, könne nicht zutreffen, weil die Gebühren dafür regelmässig sei-nem Konto belastet worden seien und er diese Belastungen nie beanstandet habe (act. 50103138). Was die Bargeldbezüge von Herrn AA.\_\_\_\_\_ angehe, so habe er die Währung für den Barbezug oft kurzfristig geändert (act. 50103138). Vor seinem Besuch habe er jeweils schriftlich per Post mitgeteilt, welche Währung (EUR/USD) er haben möchte. Gemäss diesen Instruktionen sei die Quittung vorbereitet wor-den. Es sei dann aber vorgekommen, dass er kurz vor seinem Besuch eine Ände-rungsinstruktion in Bezug auf den Betrag oder die Währung erteilt habe (act. 50103139). Es sei schlicht nicht möglich, dass er eine andere Währung an Herrn AA.\_\_\_\_\_ ausgehändigt habe, als die bezogene. Es mache überhaupt kei-nen Sinn, einen solchen Währungswechsel durchzuführen, weil dies mit erhebli-chen Bankspesen verbunden sei. Bei der behaupteten Kursdifferenz von CHF 16'000 setze er deshalb ein Fragezeichen (act. 50103141). Auf Vorhalt des Schrei-bens von Herrn AA.\_\_\_\_\_ vom 10. Dezember 2014, worin er dem Beschuldigten die Zusammenarbeit kündigt und ihm untersagt, ohne seine Zustimmung keine Bankgeschäfte mehr vorzunehmen (vgl. act. 50103243), stellte sich der Beschul-digte auf den Standpunkt, dass die Kündigung zwar zur Beendigung des Mandates führe, die K.\_\_\_\_\_ jedoch nicht von der Bezahlung des geschuldeten Betrages be-freie. Dies sei auch ein übliches Vorgehen bei Beendigung eines Mandates und auch, dass der Schlussaldo dem Konto belastet wird. Wenn noch offene Schulden beständen, und das Mandat abgeschlossen werde, müssten diese noch beglichen

- 54 - werden, weil sonst die Gefahr bestehe, dass diese Rechnungen nie bezahlt wür-den. Ansonsten könne er bestätigen, dass er das fragliche Schreiben von Herrn AA.\_\_\_\_\_ erhalten und zur Kenntnis genommen habe (act. 50103144 f.). Im Übr-i-gen wäre es ohne Berechtigung gar nicht möglich gewesen entsprechende Zahlun-gen auszulösen (act. 50103145 f.). Den Vorwurf gemäss ergänzender Strafan-zeige, er habe dem hochbetagten Klienten AA.\_\_\_\_\_ ohne vorgängige Absprache nicht handelbare und praktisch wertlose Aktien der AB.\_\_\_\_\_ Corp. mit Sitz in Pa-nama aus seinem eigenen Bestand verkauft, bezeichnete der Beschuldigte als falsch. Dem Vermögensauszug der S.\_\_\_\_\_ [Bank] sei zu entnehmen, dass die Aktien der AB.\_\_\_\_\_ den Kurswert aufgewiesen hätten, der verbucht worden sei. Es handle sich um eine Immobiliengesellschaft, die über grosse Landreserven in Brasilien verfüge. Die Aktien seien deshalb nicht wertlos (gewesen). Im Übrigen sei C.\_\_\_\_\_ im Verwaltungsrat der AB.\_\_\_\_\_ gewesen und habe diese Investitionen

empfohlen. Ausserdem glaube er sich zu erinnern, dass die Aktien lediglich als Ersatzwert für ein Darlehen an die AB.\_\_\_\_\_ bzw. die AC.\_\_\_\_\_ dienten, das nicht mehr zurückbezahlt worden sei, weil die AB.\_\_\_\_\_ und die übrigen brasilianischen Investmentgesellschaften in Liquiditätsschwierigkeiten geraten seien. Die Aktien der AB.\_\_\_\_\_ seien Pfandsicherheiten für das Darlehen gewesen (act. 50103147). Ob Herr AA.\_\_\_\_\_ von diesem Darlehen gewusst habe, sei ihm nicht mehr bekannt. Es habe sich jedoch um eine sehr interessante Anlage mit einem attraktiven Zins gehandelt. Die Aktien seien nicht aus seinem eigenen Bestand verkauft worden, sondern als Pfänder ausgehändigt und bei der K.\_\_\_\_\_ [Stiftung] eingebucht worden (act. 50103148). Herr AA.\_\_\_\_\_ habe ihn auf diese Situation angesprochen und er - der Beschuldigte - habe sie ihm - AA.\_\_\_\_\_ - erklärt (act. 50103149). Nicht aufklären konnte in der Folge der Beschuldigte jedoch den Umstand, warum die Zahlung des Darlehens von CHF 500'000 in seinen Excel-Sheets nicht bei der K.\_\_\_\_\_ vermerkt wurde (act. 50103150). Darlehensgeberin sei vermutlich die F.\_\_\_\_\_ SA gewesen, die den Darlehensbetrag von gesamthaft CHF 1.5 bis 2 Mio. von mehreren Kunden zusammengezogen und dann den Darlehensvertrag mit der AB.\_\_\_\_\_ oder der AC.\_\_\_\_\_ abgeschlossen habe. Auf Wunsch von Herrn

- 55 - AA.\_\_\_\_\_ habe er dann später versucht die Aktien der AB.\_\_\_\_\_ wieder zu verkaufen. Ein solcher Verkauf habe aber mangels Kaufinteresse nicht realisiert werden können (act. 50103151). Gefragt nach der heutigen Werthaltigkeit der Aktien der AB.\_\_\_\_\_ führte der Beschuldigte aus, seines Wissens würden die Aktien nicht gehandelt. Die ganze Firmengruppe mit AB.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ seien in ein Sanierungskonzept aufgenommen worden (act. 50103152). Auf Vorhalt des Portfolio Review der K.\_\_\_\_\_ [Stiftung] bei der J.\_\_\_\_\_ [Bank], wonach die Aktien der AB.\_\_\_\_\_ nur noch mit einem Marktpreis von EUR 0.01 bewertet werden, erachtete es der Beschuldigte als "vernünftig", Aktien nicht zu bewerten, die keinen aktuellen Kurs hätten. Wenn Aktien nicht gehandelt werden könnten, dann sollten sie auf Grund der anfallenden Kosten auch nicht mit einem Depotwert versehen werden. Dies bedeute jedoch nicht, dass die Aktien wertlos seien, weil die AB.\_\_\_\_\_ nach wie vor über "grosse Landwerte" verfüge. Da es sich um grosse Flächen handle, könnten diese nicht kurzfristig verwertet werden. Die Sanierungsbemühungen seien jedoch im Gange. Neben der K.\_\_\_\_\_ seien hunderte von Anlegern betroffen (sic!). Insgesamt handle es sich um einen Anlagebetrag in der Höhe von USD 200 Mio. (act. 50103153). Richtig ist zwar, dass aus seiner Korrespondenz hervorgehe, dass er zeitweise selber nicht mehr an die Werthaltigkeit der Aktien glaubte (act. 50103153 f.). Dies sei aber im Jahre 2010 nur eine "vorübergehende Schwierigkeit" gewesen. Seines Wissens seien diese Aktien dann doch noch verkauft worden (act. 50103154).

### **E. 2.16**

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 21. September 2017 (act. 50101357 ff.) In dieser Einvernahme geht es um eine Verdachtsmeldung der ... [Bank 12] betreffend eine Gutschrift durch ... [Name] aus Krasnodar/RU von EUR 228'500 am 15. Mai 2017 auf ein persönliches Konto des Beschuldigten. Dazu wollte der Beschuldigte mit Verweis auf eine (angeblich) vollständig eingereichte Dokumentation inhaltlich keine Aussagen machen (act. 50101358).

- 56 -

### **E. 2.17**

Erste staatsanwaltschaftliche Schlusseinsicht vom 12. November 2019 (act. 50101363 ff.) Betreffend seine arbeitsvertraglichen Pflichten und Aufgaben verwies der Beschuldigte auf seine bisherigen Aussagen (act. 50101365 f.). Falsch sei hingegen, dass er als einziger die vollständige Kenntnis über die von ihm betreuten Mandate verfügt habe. Alle Mandate seien im zentralen EDV-System erfasst und damit der Kanzlei bekannt gewesen (act. 50101365 f.). Zutreffend sei jedoch, dass er etwa 70 Mandate betreut habe (act. 50101366). Zu seinen arbeitsrechtlichen Sorgfaltspflichten führte der Beschuldigte aus, dass alle Entgelte für seine Arbeitstätigkeit an die Kanzlei abgeführt worden seien. Lediglich Honorare für die Funktion als Verwaltungsrat oder Stiftungsrat seien an die F.\_\_\_\_\_ SA bezahlt worden, weil diese diese Funktionen ausgeübt habe. B.\_\_\_\_\_ habe diese Funktionen nicht ausüben können und wollen. Deshalb bestehe auch kein Anspruch auf diese Honorare. Er habe keinerlei Arbeit geleistet, die nicht mit der Kanzlei abgerechnet worden wäre. Auch habe er diese Tätigkeit vor der Kanzlei nie verheimlicht, was auch aus jedem einzelnen Mandatsdossier sichtbar hervorgehe. Ansonsten verweise er auf seine bisherigen Aussagen (act. 50101367). Zum (angeblichen) vertraglichen Verbot einer beruflichen Nebentätigkeit stellte sich der Beschuldigte erneut auf den Standpunkt, es habe gar keine Nebentätigkeit gegeben. Jede sei dem Klienten abgerechnet und das Honorar an die B.\_\_\_\_\_ abgeführt worden (act. 50101368). Zur Geschäftstätigkeit mit der F.\_\_\_\_\_ SA bestritt der Beschuldigte wiederholt jegliche Heimlichtuerei und betonte, dass jede Tätigkeit an die Kanzlei abgerechnet worden sei. Lediglich Pauschalhonorare für Funktionen, welche die F.\_\_\_\_\_ SA ausgeübt habe, seien an diese bezahlt worden. Diese Honorare hätten in erster Linie zur Deckung der Unkosten gedient. Soweit die Honorare die Kosten überstiegen hätten, sei das Geld in der F.\_\_\_\_\_ SA angelegt worden. Es habe sich somit nicht um Einkommen gehandelt, welches ihm persönlich zugekommen sei. Den Vorwurf, dass die Tätigkeit in der vollständig von ihm kontrollierten F.\_\_\_\_\_ SA darauf ausgerichtet gewesen sei, dass die Betreuung der Mandanten und die Honorarzah- lungen nur teilweise über die Kanzlei verliefen, stellte er erneut als falsch in Abrede. Es seien nur Pauschalhonorare für Funktionen der F.\_\_\_\_\_ SA an diese bezahlt worden. Diese Funktionen wollte oder konnte die Kanzlei oder sonst ein Partner

- 57 - oder er persönlich nicht ausüben. Deshalb hätten diese Honorare nicht an ihn persönlich oder an die Kanzlei bezahlt werden können. Andernfalls hätte die Kanzlei die Verantwortung für diese Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate übernommen oder eine Vermögenstätigkeit ausgeübt, die sie nicht gedurft hätte. Alle übrigen Partner hätten die gleichen Honorare wie sie der F.\_\_\_\_\_ SA zugeflossen seien auch ihren Gesellschaften zukommen lassen, die solche Funktionen ausübten. Es habe sich dabei namentlich um die beiden Gesellschaften AD.\_\_\_\_\_ Limited und AE.\_\_\_\_\_ gehandelt. Die von ihm ausgefüllte Funktion über die F.\_\_\_\_\_ SA habe deshalb kein anderer Partner übernehmen wollen, weil das Risiko für jene Mandate nicht in der Kanzlei sein sollte, andererseits weil ein Verwaltungssitz in der Schweiz zu steuerlichen Problemen hätte führen können. Das Ganze sei mit Herrn C.\_\_\_\_\_ auch so abgesprochen gewesen (act. 50101369). Gegen das Konstrukt der F.\_\_\_\_\_ SA habe er jedenfalls keine Einwände gehabt. Er habe dies sicher auch mit Herrn D.\_\_\_\_\_ besprochen; mit Herrn E.\_\_\_\_\_ habe er weniger zu tun gehabt. Herr D.\_\_\_\_\_ habe sogar selbst eine Gesellschaft, die er betreut habe, an die F.\_\_\_\_\_ SA selbst übertragen. Auf Frage, ob Herr D.\_\_\_\_\_ gewusst habe, dass die F.\_\_\_\_\_ SA ihm - dem Beschuldigten - gehörte, führte er aus, dies sei offensichtlich gewesen, wenn sie für eine Kundengesellschaft als Direktorin eingesetzt würde. Der Grund dafür sei gewesen, um dadurch die Bankdokumente unterschreiben zu können, ohne jedes Mal den

Postversand nach Panama durchzuführen. Zudem könne es nicht sein, dass niemand in der Kanzlei von der F.\_\_\_\_\_ SA etwas wusste, wenn von 70 Gesellschaften die standardmässig verlangten Honorare nicht ankommen (act. 50101370). Jedenfalls sei es falsch, dass die F.\_\_\_\_\_ SA je eine Arbeitsleistung in Rechnung gestellt habe (act. 50101371). Die Verwaltungstätigkeit sei primär von ihm persönlich ausgeübt worden und lediglich administrative Arbeiten von den Kanzleimitarbeitern. Seine Arbeitstätigkeit sei regelmässig den Kundengesellschaften nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt und an die Kanzlei bezahlt worden. In seinem Stundenhonorar sei die Mitarbeit des Kanzleipersonals enthalten gewesen und sei nicht separat abgerechnet worden. Das sei auch bei allen juristischen Mandaten, die er betreut habe, so gewesen. Die Rechnungen der F.\_\_\_\_\_ SA seien auf dem EDV-System erstellt und in jedem Kundendossier abgelegt worden. Sie seien deshalb ohne weiteres ersichtlich gewesen. Es

- 58 - sei nichts verschachtelt oder versteckt im System abgelegt worden (act. 50101372). Zur Gründung und Verwaltung der Gesellschaften durch die F.\_\_\_\_\_ SA führte der Beschuldigte zusätzlich aus, die auf der Liste befindlichen Mandate seien von ihm akquiriert worden, nicht von der Kanzlei. Sämtliche Arbeitstätigkeiten für diese Gesellschaften seien von B.\_\_\_\_\_ in Rechnung gestellt worden. Lediglich die Pauschalhonorare, die von der F.\_\_\_\_\_ SA ausgeübt wurden, seien nicht an die Kanzlei, sondern an die F.\_\_\_\_\_ SA bezahlt worden. Alle Kunden hätten für die Arbeitsleistungen bezahlt, die Gebühren seien jedoch nie über die Kanzlei abgerechnet worden, auch von den anderen Partnern nicht. Diese Funktionen seien immer von Drittgesellschaften übernommen und die jeweiligen Honorare an diese bezahlt worden. Es sei deshalb nicht so, dass B.\_\_\_\_\_ ein Honorar verloren gegangen wäre, dass sie in vergleichbaren Fällen erhalten hätte. Die Funktion der F.\_\_\_\_\_ SA sei in jedem Kundendossier aus der Gründungsurkunde oder dem Handelsregisterauszug ersichtlich gewesen. Und alle Rechnungen für Pauschalhonorare seien in den Kundendossiers abgelegt worden. Jedermann, der es habe sehen wollen, habe feststellen können, welche Funktion die F.\_\_\_\_\_ SA gehabt habe (act. 50101381). Er habe nichts verheimlicht; jeder Partner habe gewusst, wie man eine Offshore-Gesellschaft gründet. Es sei nicht seine Idee gewesen, eine Gesellschaft als solch ein Organ zu verwenden; das habe er von anderen übernommen. Im Unterschied zu ihm seien diese Partner in Corporate Office Gesellschaften nicht selbst aktiv, sondern hätten dies treuhänderisch durch einen Geschäftspartner machen lassen. Der Einsatz der F.\_\_\_\_\_ SA habe primär der Arbeitserleichterung gedient, indem insbesondere Bankdokumente nicht an die Offshore-Destinationen hätten geschickt werden müssen, sondern direkt von ihm hätten unterzeichnet werden können. Für ihn sei es zudem keine Option gewesen, die Gesellschaften für seine Kunden mithilfe der anderen zwei Gesellschaften zu gründen, welche auch die anderen Partner genutzt hätten, weil der Direktor dieser Gesellschaften nicht immer in Zürich gewesen sei. Er habe seinen Wohnsitz in Singapur gehabt und sei nur wenige Tage pro Monat in der Schweiz gewesen (act. 50101382). Schliesslich bestritt er den von der untersuchungsführenden Staatsanwältin berechneten Gesamtscha-

- 59 - den (act. 50101384). Insofern anerkannte er den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht (act. 50101385). Zum Vorwurf des wahrheitswidrigen Ausfüllens der Formulare A (Urkundenfälschung) stellte sich der Beschuldigte erneut auf den Standpunkt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Formulare der Inhalt immer der Erklärung entsprochen habe. Zukünftige Transaktionen seien nicht vorhersehbar gewesen. Soweit Kundengeld auf die Konten der F.\_\_\_\_\_ SA einbezahlt worden seien, sei dies nur

kurzfristig beabsichtigt gewesen und habe deshalb Fremdkapital dargestellt (act. 50101386). Deshalb hätten diese Zahlungen nichts an der wirtschaftlichen Berechtigung an der F.\_\_\_\_\_ SA selbst geändert (act. 50101387).

### **E. 2.18**

Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 10. Dezember 2019 (act. 50101421 ff.) Mit dieser Einvernahme räumte man dem Beschuldigten das Recht ein, zu den Aussagen der Zeugin AF.\_\_\_\_\_ (vgl. unten) Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang führte er aus, auch Frau AF.\_\_\_\_\_ habe bestätigt, dass nichts im Büro verheimlicht worden sei und dass alle Dossiers offengelegen hätten und auch alle elektronischen Daten zugänglich gewesen seien. Nicht ganz klar geworden sei, dass es keine Tätigkeit für die F.\_\_\_\_\_ SA gegeben habe, sondern die Rechnungen und Zahlungen für die F.\_\_\_\_\_ SA seien Dienstleistungen für Kundenmandate gewesen, weshalb eine Trennung zwischen Tätigkeit für Kunden und Tätigkeit für F.\_\_\_\_\_ SA gar nicht möglich sei. Die Rechnungen und Zahlungen seien nämlich nur ein kleiner Teil der Abwicklung gewesen. Für die Gründung einer Gesellschaft oder Stiftung seien weitere Handlungen nötig, wie Namensanfragen beim und entsprechende Bestätigung vom Agenten, Anforderung von Dokumenten, Rechnungsstellung vom Agenten etc. Deshalb sei es keine eigene Tätigkeit gewesen, sondern eine für den Kunden. Diese Arbeiten seien nötig gewesen, unabhängig davon, ob es eine F.\_\_\_\_\_ SA gibt oder nicht. Es seien ganz normale Arbeiten, die von denjenigen erledigt wurden, die gerade verfügbar gewesen seien. Insofern habe die Arbeit für die F.\_\_\_\_\_ SA eigentlich Arbeit für die Mandanten der Kanzlei bedeutet (act. 50101422). Wenn man die Aussagen der Zeugin AF.\_\_\_\_\_ richtig verstehe, so habe sie zu 5 % für reine Administration gearbeitet und zu 95 % rein juristisch.

- 60 - Dies habe auch ihrer persönlichen Neigung entsprochen. Sie habe die Arbeit mit Zahlen nicht gemocht und habe sie deshalb den Studenten überlassen. Schliesslich betonte der Beschuldigte, er sei sich wirklich keiner Schuld bewusst. Er habe nichts anderes getan, als alle anderen auch. Es sei auch nie das Ziel gewesen, sich irgendwie bereichern zu wollen. Er habe sich auch nicht bereichert, sondern die F.\_\_\_\_\_ SA hat die Honorare erhalten für die Funktion, die sei ausgeübt habe. Er habe dies in seiner 18-jährigen Tätigkeit für die Kanzlei immer so gehandhabt (act. 50101423). Die Partner hätten gewusst, welche Honorare bei Kundengesellschaften hereinkommen und die Honorare der F.\_\_\_\_\_ SA habe niemand vermisst (act. 50101423 f.). Dies sei für ihn ein klares Zeichen dafür, dass es eben nicht Umsätze gewesen seien, die in die Kanzlei hätten fließen sollen (act. 50101424).

### **E. 2.19**

Zweite staatsanwaltschaftliche Schlusseinvernahme vom 23. Februar 2021 (act. 50104001 ff.) In dieser Einvernahme, welche als Videokonferenz durchgeführt wurde, führte der Beschuldigte auf Befragen von Staatsanwalt Dr. M. Jean-Richard-dit-Bressel zum ihm vorab zugestellten Anklagevorwurf aus, der neu gegen ihn erhobene Vorwurf des Betruges sei "noch absurder als derjenige der ungetreuen Geschäftsbearbeitung". Er habe nie die Absicht gehabt, sich persönlich zu bereichern, und habe dies auch nicht getan. Wiederholt betonte er, die F.\_\_\_\_\_ SA sei ein "externer Dritter" für eine Dienstleistung gewesen, welche B.\_\_\_\_\_ nicht habe erbringen wollen und auch nicht erbracht habe. Es sei ein "ganz normaler Geschäftsvorgang" gewesen, wovon B.\_\_\_\_\_ Kenntnis gehabt und dies all die Jahre auch nicht beanstandet habe. Die F.\_\_\_\_\_ SA habe Anspruch auf diese Honorare gehabt, weil sie auch die Verantwortung und das Haftungsrisiko für diese Mandate getragen

habe (act. 50104003). Die Honorare seien auf die Bankkonten der F.\_\_\_\_\_ SA eingezahlt worden. Diese Bankkonten seien auch nicht identisch mit den seinigen gewesen. Es habe nie eine Täuschung gegeben, keinen Vermögensschaden und auch keine Bereicherung. Deshalb liege auch kein Betrug vor. Deshalb habe er auch nicht versucht, irgendwelche Spuren zu beseitigen. Die F.\_\_\_\_\_ SA sei als Organ eingesetzt worden, d.h. als Corporate Director von Offshore-Gesellschaften in Panama, auf St. Vincent and the Grenadines oder auf den British Virgin Islands. Die

- 61 - Ernennung als Director habe jeweils im jeweiligen Offshore-Land registriert werden müssen und sei in jedem Kundendossier ersichtlich gewesen. Vor dem Jahr 2000 seien die Direktoren in der Regel von Agenten in diesen Offshore-Ländern gestellt worden. Wenn die Direktoren dort gewesen seien, habe man sämtliche Dokumente zur Unterschrift dorthin schicken müssen. Der Postverkehr in diese Länder sei aber sehr unsicher und zeitaufwendig gewesen. Vielfach seien auch heikle Dokumente verloren gegangen (act. 50104004). Darum habe B.\_\_\_\_\_ ab dem Jahre 2000 angefangen, eigene Corporate Directors einzusetzen. Für Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ sei die Corporate-Director-Gesellschaft die AE.\_\_\_\_\_ Ltd. und für Fürsprecher E.\_\_\_\_\_ die AD.\_\_\_\_\_ Limited gewesen. Bei beiden Gesellschaften sei ... [Name] das handelnde Organ gewesen. Diese Handhabe sei in all den Jahren so gewesen und nie beanstandet worden. Es habe deshalb für ihn auch keinen Grund gegeben, einen Unterschied zwischen der Handhabe der Partner und derjenigen von ihm selber zu machen (act. 50104005). Die Rechnungen der F.\_\_\_\_\_ SA für die Organmandate und die Vermögensverwaltung seien im Computersystem "Plato" von B.\_\_\_\_\_ unter "... Diverses" abgespeichert gewesen und in den Kundendossiers physisch abgelegt worden (act. 50104006). Alle Transaktionen der F.\_\_\_\_\_ SA seien transparent und dokumentiert gewesen. Es habe weder eine unübliche noch eine verschachtelte Ordnerstruktur gegeben (act. 50104007). 3. Einvernahmen der Auskunftspersonen

### **E. 3**

Edition / Kontosperrung vom 05.03.2015 bei der G.\_\_\_\_\_ AG [Bank] Mit Verfügung vom 5. März 2015 (act. 40301001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der G.\_\_\_\_\_ AG diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die G.\_\_\_\_\_ AG angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 (act. 40302010) wies die Staatsanwaltschaft die G.\_\_\_\_\_ AG an, die gesperrten Kontoverbindungen des Beschuldigten Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], und Nr. ..., lautend auf ... [Name], per sofort freizugeben. Am 19. April 2016 beantragte der Beschuldigte auch die Freigabe des Kontos Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung] (act. 40302033 f.), woraufhin die Staatsanwaltschaft die G.\_\_\_\_\_ AG mit Schreiben vom 29. April 2016 anwies, das besagte Konto per sofort freizugeben (act. 40302032).

- 9 -

#### **E. 3.1**

Betreffend die auf den Beschuldigten lautenden Konten sind freizugeben: ■ Bei der I.\_\_\_\_\_: o Depot Nr. ..., kein Bestand (act. 40601007 und act. 40604194) ■ Bei der P.\_\_\_\_\_: o Euro-Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: EUR ... (act. 41407423) o Privatkonto Fremdwährung (USD) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: USD ... (act.

41407424) o Freizügigkeitskonto 2. Säule Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2015 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41407426) o Fest-Hypothek Nr. ... (act. 41401007 und act. 41407432) o Rollover-Hypothek Nr. ... (act. 41401007 und act. 41407433) o Rollover-Hypothek Nr. ... (act. 41407435)

- 120 - ■ Bei der S.\_\_\_\_\_ Switzerland AG: o Mieterkautionssparkonto Nr. ..., lautend auf ... [Name] und/oder A.\_\_\_\_\_, Kontostand per 03.09.2018: CHF ... (act. 42105486) ■ Bei der L.\_\_\_\_\_ AG: o Sparkonto Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ... (act. 41009293) o Fix-Hypothek Nr. ... (act. 41009299) o Flex-Rollover-Hypothek Nr. ... (act. 41009299) ■ Bei der H.\_\_\_\_\_ SA: o Freizügigkeitskonto bzw. Depot Nr. ..., Kontostand per 24.08.2018: CHF ...

### E. 3.2

Betreffend die auf die F.\_\_\_\_\_ SA lautenden Konten sind freizugeben: ■ Bei der M.\_\_\_\_\_: o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ..., Rubrik "M.\_\_\_\_\_", Vermögenswerte per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201126) o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ..., Rubrik "... [Bank 18]", Kontostand per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201118) o Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ..., Rubrik "...", Kontostand per 31.12.2020: CHF ... (act. 41201134) ■ Bei der P.\_\_\_\_\_: o Euro-Privatkonto Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: EUR ... (act. 41407443)

- 121 - o Privatkonto Fremdwährung (USD) Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), Kontostand per 24.08.2018: USD ... (act. 41407444) o Depot Nr. ..., eröffnet am tt.mm.2014 (act. 41401007), keine Bewe- gungen

### E. 3.3

Ebenfalls freizugeben ist das Depot Nr. ..., lautend auf ... S.A. bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd. XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung dem Be- schuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO), dies gemäss dem Kostenblatt vom 25. März 2021 (act. 10201021). Es sind dies: CHF 50'927.60 (CHF 45'000 Gebühr Vorverfahren; CHF 3'932.60 Auslagen; CHF 1'950 Auslagen Polizei; CHF 45 Entschädigung Dolmet- scher) Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf CHF 30'000 festzusetzen. 2. Entschädigungen Entschädigung amtliche Verteidigung Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädi- gung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ wurde am 26. März 2015 zum amtlichen Verteidiger des Beschuldigten bestellt (act. 60301010 f.). Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 15. April 2019 wurde dem amtlichen Verteidiger eine Akontozahlung von CHF

- 122 - 15'688.20 ausgerichtet (act. 60201087). Diese betrifft den Zeitraum vom 31. März 2015 bis zum 9. Oktober 2018 (act. 60201076-077). Eine zweite Akontozahlung von CHF 10'463.80, welche den Zeitraum vom 1. Dezember 2018 bis 31. Dezem- ber 2019 betrifft (act. 60201344-46 ), wurde dem amtlichen Verteidiger mit Verfü- gung der Staatsanwaltschaft vom 30. November 2020 ausgerichtet (act. 60201347 f.). Mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 ersuchte Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ darum, als amtlicher Verteidiger entlassen zu werden (act. 38). Mit Verfügung vom 20. Ok- tober 2021 wurde deshalb die amtliche Verteidigung widerrufen und davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte neu durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ erbe- ten verteidigt werde.

Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ wurde ausserdem ersucht, seine Honorarnote einzureichen (act. 39). Mit Honorarnote vom 25. Oktober 2021 machte er seit dem 6. Januar 2020 ein Honorar von insgesamt CHF 32'106.97 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) geltend (act. 43). Seit Anklageerhebung am 25. März 2021 macht der amtliche Verteidiger einen Aufwand von 38 Stunden und 630 Minuten (i.e. 10 ½ Stunden) geltend. Das ergibt im gerichtlichen Verfahren einen Gesamtaufwand von 48 ½ Stunden, was einem Betrag von CHF 10'670 entspricht. Dies erscheint (noch) angemessen. Gesamthaft ist Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_ somit mit CHF 58'258.97 (inkl. Mehrwertsteuer, Auslagen und Akontozahlungen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Da diese amtliche Verteidigung materiell vorwiegend aus Gründen der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. a. StPO erfolgte und der Beschuldigte zu jeder Zeit über die erforderlichen Mittel verfügte, eine solche zu honorieren, kann der Rückerstattungsanspruch des Staates gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a. StPO bereits im Endentscheid mit der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen berücksichtigt werden (Riklin, OFK-StPO, StPO 135 N 5). Somit sind die Kosten der amtlichen Verteidigung dem Beschuldigten sofort aufzuerlegen.

Entschädigung Privatklägerschaft

- 123 - Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a. StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Rechtsanwalt Dr. Y2.\_\_\_\_\_ machte als Rechtsvertreter der Privatkläger gemäss der anlässlich der Hauptverhandlung vom 27. Oktober 2021 eingereichten Honorarnote eine Entschädigung von gesamthaft CHF 164'508.25 geltend (act. 52 S. 23). Diese setzt sich zusammen aus den Aufwendungen von Rechtsanwalt Dr. Y1.\_\_\_\_\_ zwischen dem 6. November 2014 und dem 24. Februar 2021 mit einem Gesamtaufwand von 436.15 Stunden à CHF 300 (insgesamt CHF 130'845). Inklusive Mehrwertsteuer kommt man auf den Betrag von CHF 141'312.60 (vgl. act. 52 S. 23 und act. 47/6). Rechtsanwalt Dr. Y2.\_\_\_\_\_ macht für sich selber ein Honorar für die Zeitperiode von 1. April 2021 bis 27. Oktober 2021 geltend (act. 47/7). Vor der Hauptverhandlung seien 61.7 Stunden à CHF 300 (insgesamt CHF 18'510) angefallen, inklusive Hauptverhandlung mit geschätzten 8 Stunden inkl. 1 Stunde weg seien es 69.7 Stunden à CHF 300 (insgesamt 20'910), was zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer ein Total CHF 23'195.65 ergebe (act. 52 S. 23 und act. 47/7). Da diese Schätzung ziemlich genau mit den realen Gegebenheiten übereinstimmt, muss dafür jedenfalls kein Zuschlag mehr erhoben werden. Die Honorarnote der Privatklägerschaft kann sich auch im Strafverfahren an den Grundsätzen im Zivilprozess orientieren, wonach sich die Anwaltsgebühr grundsätzlich nach dem Streitwert richtet (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Die eingereichten Honorarrechnungen sind demnach auch im Strafprozess in Relation zur eingeklagten Forderung, d.h. zum Streitwert zu setzen. So beträgt bei einem Streitwert von rund CHF 4 Mio. die doppelte Anwaltsgebühr CHF 122'800 (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Damit liegt die geltend gemachte Parteientschädigung deutlich über diesem Maximalwert im Zivilprozess. Bringt man jedoch die langjährige Dauer des Strafverfahrens, auf welche die Privatkläger keinen grossen Einfluss hatten, sowie den dort ausgetragenen Streit um die Berechnung des zeitweise viel höher bemessenen Gesamtschadens in Anschlag, erscheint die geltend gemachte Entschädigung als gerade noch vertretbar.

- 124 - Damit ist den Privatklägern eine Parteientschädigung von gesamthaft CHF 164'508.25 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) zuzusprechen bzw. der Beschuldigte zur entsprechenden Zahlung zu verpflichten. Kostenfolgen Beschwerdeverfahren vor

Obergericht Im Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 3. April 2017 wurde die Beschwerde der Privatk Kläger gutgeheissen (UH160376; act. 70402183), was bedeutet, dass die festgesetzte Gerichtsgebühr von CHF 900 dem Beschuldigten aufzuerlegen ist. Im Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 3. April 2017 wurde die Beschwerde der Privatk Kläger gutgeheissen (UH160375; act. 70402206), was bedeutet, dass die festgesetzte Gerichtsgebühr von CHF 900 dem Beschuldigten aufzuerlegen ist. Im Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 3. April 2017 wurde die Beschwerde der Privatk Kläger gutgeheissen (UH160378; act. 70402194), was bedeutet, dass die festgesetzte Gerichtsgebühr von CHF 900 dem Beschuldigten aufzuerlegen ist. Im Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 3. April 2017 wurde die Beschwerde der Privatk Kläger gutgeheissen (UH160377; act. 70402217), was bedeutet, dass die festgesetzte Gerichtsgebühr von CHF 900 dem Beschuldigten aufzuerlegen ist. Im Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 24. September 2021 wurde die Beschwerde des Beschuldigten abgewiesen (UH210258; act. 4), was bedeutet, dass die festgesetzte Gerichtsgebühr von CHF 1'200 dem Beschuldigten aufzuerlegen ist. Die Entschädigungen aus den Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich sind mit der Entschädigung an die Privatk Kläger bzw. an die Rechtsvertreter der Privatk Klägerschaft bereits abgegolten.

- 125 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und ■ Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 ■ und Abs. 2 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 220.–. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 9. April 2015 beschlagnahmte Barschaft von CHF 200'000.–, USD 25'000.– und EUR 200'000.– (Sachkaution Nr. ...) sowie CHF 4'650.–, USD 1'760.– und EUR 3'205.– (Sachkaution Nr. ...), lagernd bei der Kasse der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, wird zur Kostendeckung verwendet. Im Restbetrag wird die Barschaft zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. 5. Die mit Verfügung vom 2. März 2015 angeordnete Grundbuchsperr e betreffend die 3 ½-Zimmerwohnung des Beschuldigten am ... [Adresse], Grundbuch Blatt ... (inkl. Miteigentumsanteile Grundbuch Blatt ..., ..., ..., ...), wird aufgehoben. 6. Die mit Verfügung vom 2. März 2015 angeordnete Grundbuchsperr e betreffend die 5 ½-Zimmerwohnung des Beschuldigten an der ... [Adresse], Grundbuch Blatt ..., Kat-Nr. ..., wird aufgehoben. 7. Die mit Verfügung vom 12. März 2015 angeordnete Grundbuchsperr e betreffend die 2 ½-Zimmerwohnung des Beschuldigten im 3. Obergeschoss an

- 126 - der ... [Adresse], Grundbuchauszug Nr. ..., Stockwerkeigentum Nr. ... (inkl. Miteigentumsanteile am Grundstück Nr. ..., Kellerabteil Nr. ...), wird aufgehoben. 8. Das Guthaben des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 gesperrten Depots des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd., Depot Nr. ..., wird zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperr e wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die N.\_\_\_\_\_ Ltd. wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und den Erlös der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN

CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 9. Das Guthaben des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2015 gesperrten Bankkontos des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der I.\_\_\_\_\_, Kontokorrent "Klientenkonto" Nr. ..., wird zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die I.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, den auf dem genannten Konto verbleibende Saldo der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 10. Die Guthaben der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 gesperrten Portfolios bei der J.\_\_\_\_\_ AG: ■ Portfolio Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ sowie ■ Portfolio Nr. ..., lautend auf F.\_\_\_\_\_ SA werden zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen.

- 127 - Die Kontosperrungen werden nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die J.\_\_\_\_\_ AG wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und die Erlöse bzw. die auf den genannten Konten verbleibenden Saldi der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 11. Die Guthaben der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 gesperrten Bankkonten und Depots bei der L.\_\_\_\_\_ AG: ■ Depot Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ Privatkonto Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ sowie ■ Konto Nr. ..., lautend auf F.\_\_\_\_\_ SA werden zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperrungen werden nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die L.\_\_\_\_\_ AG wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und die Erlöse bzw. die auf den genannten Konten verbleibenden Saldi der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 12. Die Guthaben der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2015 gesperrten Bankkonten und Depots bei der P.\_\_\_\_\_: ■ Privatkonto Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ Aktionärssparkonto Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ offenes Depot Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ sowie ■ Privatkonto Nr. ..., lautend auf F.\_\_\_\_\_ SA

- 128 - werden zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperrungen werden nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die P.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und die Erlöse bzw. die auf den genannten Konten verbleibenden Saldi der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 13. Das Guthaben des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 23. Februar 2015 gesperrten Portfolios des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der M.\_\_\_\_\_ AG, Portfolio Nr. ... bzw. neu Nr. ..., wird zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die M.\_\_\_\_\_ AG wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und den Erlös bzw. den auf dem Konto verbleibende Saldo der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 14. Die Guthaben der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 gesperrten Bankkonten und Depots bei der Q.\_\_\_\_\_: ■ Privatkonto Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ Fremdwährungskonto (EUR) Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ sowie ■ Depot Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ werden zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperrungen

werden nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die Q.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und die Erlöse

- 129 - bzw. die auf den genannten Konten verbleibenden Saldi der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 15. Das Guthaben des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 16. April 2015 gesperrten Bankkontos des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der R.\_\_\_\_\_, Konto Nr. ..., wird zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die R.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, den auf dem genannten Konto verbleibende Saldo der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 16. Die Guthaben der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2015 gesperrten Bankkonten und Depots bei der T.\_\_\_\_\_: ■ Privatkonto Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ Privatkonto EUR Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ Kontokorrent Fremdwährung (USD) Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ Wertschriftendepot Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_, ■ Kontokorrent Fremdwährung Firmen (EUR) Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ sowie ■ Kontokorrent Fremdwährung Firmen (USD) Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ werden zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Die Kontosperrungen werden nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die T.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und die Erlöse

- 130 - bzw. die auf den genannten Konten verbleibenden Saldi der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 17. Das Guthaben des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 gesperrten Depots der F.\_\_\_\_\_ SA bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd., Depot Nr. ..., wird zur Deckung der Ersatzforderung herangezogen. Ein allfällig verbleibender Restbetrag wird dem Beschuldigten herausgegeben. Die Kontosperrung wird nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben und die N.\_\_\_\_\_ Ltd. wird angewiesen, die Depotinhalte zu verwerten und den Erlös der Kasse des Bezirksgerichts Zürich (IBAN CH59 0900 0000 8000 4713 0 bei der PostFinance AG, lautend auf Bezirksgericht Zürich, Rechnungswesen, 8004 Zürich) zu überweisen. 18. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 23. Februar 2015 angeordneten Kontosperrungen bezüglich folgender von der M.\_\_\_\_\_ AG geführten Konten bzw. Depots: ■ Portfolio Nr. ... bzw. neu: ..., Rubrik "M.\_\_\_\_\_", lautend auf F.\_\_\_\_\_ SA, ■ Portfolio Nr. ... bzw. neu: ..., Rubrik "... [Bank 18]", lautend auf F.\_\_\_\_\_ SA sowie ■ Portfolio Nr. ... bzw. neu: ..., Rubrik "...", lautend auf F.\_\_\_\_\_ SA werden aufgehoben. Die M.\_\_\_\_\_ AG wird angewiesen, diese Konten, Hypotheken und Depots nach Eintritt der Rechtskraft freizugeben. 19. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2015 angeordnete Kontosperrung bezüglich des von der I.\_\_\_\_\_ ge-

- 131 - führten Depots Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben. Die I.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, das Depot nach Eintritt der Rechtskraft freizugeben. 20. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2015 angeordneten Kontosperrungen bezüglich folgender von der P.\_\_\_\_\_ geführten Konten, Hypotheken und Depots: ■ Euro-Privatkonto Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ■ Privatkonto Fremdwährung (USD) Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten

A.\_\_\_\_\_, ■ Freizügigkeitskonto 2. Säule Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ■ Fest-Hypothek Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ■ Rollover-Hypothek Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ■ Rollover-Hypothek Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ■ Euro-Privatkonto Nr. ..., lautend auf die F.\_\_\_\_\_ SA, ■ Privatkonto Fremdwährung (USD) Nr. ..., lautend auf die F.\_\_\_\_\_ SA, ■ Depot Nr. ..., lautend auf die F.\_\_\_\_\_ SA, werden aufgehoben. Die P.\_\_\_\_\_ wird angewiesen, diese Konten, Hypotheken und Depots nach Eintritt der Rechtskraft freizugeben. 21. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 angeordnete Kontosperre bezüglich des von der S.\_\_\_\_\_ Switzerland AG geführten Mieterkautionssparkontos Nr. ..., lautend auf ... [Name] und/oder A.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben. Die S.\_\_\_\_\_ Switzerland AG wird angewiesen, das Konto nach Eintritt der Rechtskraft freizugeben.

- 132 - 22. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 angeordnete Kontosperren bezüglich folgender von der L.\_\_\_\_\_ AG geführten Konten und Hypotheken: ■ Sparkonto Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ■ Fix-Hypothek Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ■ Flex-Rollover-Hypothek Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, werden aufgehoben. Die L.\_\_\_\_\_ AG wird angewiesen, das Konto und die Hypotheken nach Eintritt der Rechtskraft freizugeben. 23. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2015 angeordnete Kontosperre bezüglich des von der H.\_\_\_\_\_ SA geführten Freizügigkeitsdepots Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, wird aufgehoben. Die H.\_\_\_\_\_ SA wird angewiesen, das Depot nach Eintritt der Rechtskraft freizugeben. 24. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Februar 2015 angeordnete Kontosperre bezüglich des von der N.\_\_\_\_\_ Ltd. geführten Depots Nr. ..., lautend auf die ... S.A., wird aufgehoben. Die N.\_\_\_\_\_ Ltd. wird angewiesen, das Depot nach Eintritt der Rechtskraft freizugeben. 25. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 3'981'699.95 zu bezahlen. Die Ersatzforderung wird der Privatklägerschaft im zur Deckung ihrer Schadenersatzforderung gemäss Dispositiv Ziffer 26 und 27 nötigen Umfang zugesprochen. Es wird vorgemerkt, dass die Privatklägerschaft ihre Forderung an den Staat abgetreten hat. 26. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 Schadenersatz von CHF 2'139'681.70 zuzüglich 5 % Zins ab 20. Oktober 2014 zu bezahlen.

- 133 -

### **E. 3.4**

Delegierte polizeiliche Einvernahme D.\_\_\_\_\_ vom 17. September 2015 (act. 50201176 ff.) Zu seinem persönlichen Aufgabenbereich bei B.\_\_\_\_\_ führte D.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson aus, er habe sich zum Teil um personelle Belange gekümmert. Er habe jedoch keine Aufgaben, welche ihm fest zugewiesen seien. Sie seien ein Gremium. Zudem bearbeite auch er noch eigene Fälle (act. 50201180). Zu den vom Beschuldigten eingestellten Studenten führte er aus, dass er dazu die Kompetenz gehabt habe; dies habe sich so eingebürgert. Beim Beschuldigten sei es so gewesen, dass er seit Jahren nicht mehr überwacht worden sei, da er ein selbständiger, ebenbürtiger und qualifizierter Anwalt gewesen sei. Fälle kämen meist über einen Senior Partner herein, welcher dann Teile der Arbeit weitergebe. Bei jüngeren Mitarbeitern komme es vor, dass diese auch eigene Mandate akquirieren, welche sie dann auch selber bearbeiten (act. 50201181). Vorschriften

dazu gebe es nicht. Die einzige Regel sei, dass die jüngeren Mitarbeiter bei der Mandatsakquisition dies mit den Partnern besprechen. Die Senior Partner müssten damit einverstanden sein. Dies habe insbesondere den Zweck, Interessenskonflikte zu vermeiden. Das Verhältnis zwischen E.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten würde er als schwierig bezeichnen; dies wegen der unterschiedlichen Persönlichkeitsstruktur und der "berühmten Bonusabrechnungen". Das Verhältnis des Beschuldigten zu C.\_\_\_\_\_ schätze er als gut und problemlos ein (act. 50201182). Der Beschuldigte habe als Mitarbeiter seinem Alter und seiner Erfahrung entsprechend selbständig für die

- 69 - B.\_\_\_\_\_ gearbeitet, sei jedoch nie Partner innerhalb der Kanzlei gewesen. Irgendwann hätten sie ihm den Status eines "Salaried Partner" gegeben. Dies habe aber niemanden interessiert. Er sei nie Partner in der Kollektivgesellschaft und auch kein Aktionär in der B.\_\_\_\_\_ AG gewesen. Sein neuer Status habe vor allem bedeutet, dass er nach aussen eine gehobene Stellung gehabt habe. Dies habe jedoch nicht die Qualität seiner Anstellung geändert. "Salaried" sage eigentlich alles; die Partner seien nie "salaried" (act. 50201183). Der Beschuldigte habe viele Mandate betreut, mit der Zeit immer mehr eigene. Er gehe davon aus, dass ihm die dafür geschuldeten Bonuszahlungen ausbezahlt worden seien. Im Grossen und Ganzen sei man auch mit dem Umsatz des Beschuldigten zufrieden gewesen; es sei mit ungefähr CHF 500'000 nicht grossartig, aber akzeptabel gewesen. Bei von ihm akquirierten Mandaten habe er entsprechend Rechnung gestellt (act. 50201184). Er selber habe die Rechnungen auch kontrolliert. Das könne auch niemand anders, da niemand wisse, was der Anwalt genau gemacht habe. Über nicht ausgerichtete Bonuszahlungen könne er nichts sagen. Wenn dies der Fall sein sollte, hätte dies wohl E.\_\_\_\_\_ entschieden. Er und Dr. C.\_\_\_\_\_ hätten keinen Grund, einen solchen Entscheid zu hinterfragen (act. 50201185). Zum Vorwurf des Beschuldigten, die Kanzlei habe lediglich deshalb eine Strafanzeige gemacht, damit sie die ausstehenden Bonuszahlungen nicht leisten müsse, habe er dezidiert eine andere Meinung. Über die F.\_\_\_\_\_ SA könne er nicht viel sagen. Der Beschuldigte habe offenbar über diese Firma einen grossen Teil seiner Tätigkeit verrechnet. Die B.\_\_\_\_\_ oder er selber habe mit der F.\_\_\_\_\_ SA nichts zu tun. Zu allfällig von ihm geleisteten Unterschriften führte D.\_\_\_\_\_ aus, er sei sich dessen im Einzelnen zwar nicht bewusst, aber es sei durchaus möglich und wohl auch richtig. In der Kanzlei seien immer verschieden Personen zeichnungsberechtigt gewesen, um die Verfügbarkeit sicherzustellen (act. 50201186). Er sei aber sicher davon ausgegangen, dass es sich bei der F.\_\_\_\_\_ SA um eine Klientin handle. Soviel er heute wisse, seien über die F.\_\_\_\_\_ SA Pauschalhonorare verrechnet worden für Gesellschaftsgründungen, Gesellschaftsverwaltungen etc. Das seien Tätigkeiten, die sie selber erbringen und von der Kanzlei fakturiert werden. Die entsprechenden Erträge gehörten somit der Kanzlei. Ganz abgesehen davon sei es ganz generell für Mitarbei-

- 70 - ter nicht erlaubt, konkurrierende Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber auszuüben. Im Übrigen habe kein Partner irgendein separates Vehikel, wo er andere Mandate für sich abrechne (act. 50201187). Dass angeblich alle von der F.\_\_\_\_\_ SA gewusst hätten, davon könne keine Rede sein. Ob die Daten allenfalls zugänglich gewesen wären, könne er nicht beantworten, da er - D.\_\_\_\_\_ - sicher nicht an die Daten gekommen wäre. Er hätte dazu auch keine Veranlassung gehabt. Wenn man gewusst hätte, dass der Beschuldigte die F.\_\_\_\_\_ SA für die Klienten einsetzt, dann hätte er nichts dagegen einzuwenden gehabt, wenn der Ertrag schlussendlich der Kanzlei zu Gute gekommen wäre. Der Beschuldigte habe sich zudem in zunehmendem Masse immer mehr abgeschottet. Er sei gekommen und

gegangen, wann er gewollt habe. Nie habe jemand vernünftige Auskünfte erhalten. Er habe immer weniger am Firmenleben teilgenommen. Vorher sei er besser integriert gewesen und habe eigentlich ein gutes Verhältnis zu den anderen Mitarbeitern gehabt (act. 50201188). An den Kosten der Infrastruktur habe sich der Beschuldigte nicht beteiligt, da er ein erfolgsabhängiges Honorar bezogen habe (act. 50201189). Auf Frage des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, warum ein unerkannter Betrag von mehreren Millionen Franken unentdeckt geblieben sei, führte D.\_\_\_\_\_ aus, dass Beträge, von deren Einnahme man keine Ahnung habe, auch nicht fehlen könnten. Nachdem der Beschuldigte durchaus akzeptable Umsätze erzielt habe, sei man kaum auf die Idee gekommen, dass er nebenher nochmals gleich viel einnehme. Dies sei sowieso unüblich (act. 50201193). 4. Einvernahmen der Zeugen

#### **E. 4**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 3] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 40401001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 3] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 3] angewiesen, sämtliche Kontoverbindungen etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Gegen die Sperre des Kontos Nr. ..., lautend auf die ... [Stiftung], erhob der Beschuldigte am 10. November 2015 Beschwerde beim Obergericht (act. 70101188 ff.). Mit Beschluss des Obergerichts vom 15. Februar 2016 wurde diesbezüglich auf die Beschwerde nicht eingetreten (act. 70101329 ff.; UH150340-O). Sodann beantragte der Beschuldigte am 23. Mai 2016 bei der Staatsanwaltschaft die Freigabe des Kontos Nr. ... (act. 40401074), woraufhin die Staatsanwaltschaft die ... [Bank 3] mit Schreiben vom 25. Mai 2016 anwies, das besagte Konto per sofort freizugeben (act. 40401076).

#### **E. 4.1**

Persönliche Verhältnisse In der delegierten Einvernahme vom 18. Januar 2017 (act. 50103118 ff.) führte der Beschuldigte zu seiner Person aus, dass beide Elternteile unterdessen verstorben seien. Er habe noch drei Geschwister, einen Bruder und zwei Schwestern. Zu seinen Eltern habe er ein gutes Verhältnis gehabt bzw. habe dies heute noch zu seinen Geschwistern. Aufgewachsen sei er zusammen mit der ganzen Familie in ... (act. 50103118+20). Von ... bis ... war der Beschuldigte mit seiner Frau verheiratet, von der er unterdessen geschieden ist. Gegenüber seiner Ex-Frau ist er nicht unterstützungspflichtig (act. 50103122). Der Ehe sind zwei Kinder entsprungen, ein Sohn und eine Tochter, welche nach der Scheidung beim Beschuldigten wohnten. Die Kinder sind mittlerweile erwachsen und ausgezogen. Von seinem Sohn hat der Beschuldigte ausserdem bereits zwei Enkelkinder (act. 44 S. 4). Seit dem Jahr 2013 hat der Beschuldigte eine neue Partnerin, die in einer eigenen Wohnung lebt (act. 44 S. 3). Nach dem Besuch der Primar- und Kantonsschule in Zürich (Matura Typus B) studierte der Beschuldigte an der Universität Zürich Rechtswissenschaften, wo er ... das Lizentiat erwarb. Im Jahr ... wurde ihm das Rechtsanwaltspatent erteilt. Danach machte er ein Praktikum in einem ... Anwaltsbüro. Zehn Jahre später schloss er sein Nachdiplomstudium im internationalen Wirtschaftsrecht (LL.M.) ab (act. 50103119). Zudem arbeitete er von ... bis zu seinem Eintritt bei U.\_\_\_\_\_ ... in den Rechtsabteilungen der Bank ... bzw. der ... Privatbank. Seit seiner Entlassung im Jahr ... arbeitet der Beschuldigte als selbständiger Rechtsanwalt und hat teilzeit zwei Studenten angestellt (act. 44 S. 1 ff.). Er wohnt heute in einer 5 1/2-Zimmer Eigentumswohnung in ..., welche ihn rund CHF 1'000 pro Monat kostet (act. 44 S. 3). Der

Beschuldigte hat zwei weitere Eigentumswohnungen, eine in ... und eine in ..., welche er vermietet (act. 44 S. 4 f.). In der Schweizer Armee bekleidete er den Dienstgrad eines ... und war bis ... in der Militärjustiz tätig. In seiner

- 103 - Freizeit treibt der Beschuldigte am liebsten Sport, wie Fitness, Ski, Tennis, Squash und Golf (Handicap ...; act. 50103121). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (act. 80101021). Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren verfügte das Kantonale Steueramt Zürich allerdings zwei Bussen über CHF 322'670 (Staats- und Gemeindesteuer) und CHF 194'590 (direkte Bundessteuer) wegen Steuerhinterziehung und setzte eine Nachsteuer von insgesamt ca. CHF 510'000 fest (act. 80101091 f.). Der Beschuldigte ist nicht geständig und zeigt dementsprechend auch keine Reue. Damit ist insgesamt aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten nichts ersichtlich, was für die Strafzumessung relevant sein könnte.

#### **E. 4.2**

Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe Vorliegend sind weder Straferhöhungs- noch Strafminderungsgründe ersichtlich, welche das Mass der Freiheits- und Geldstrafe zu ändern vermöchten.

#### **E. 4.3**

Strafmass Somit ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten sowie einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu bestrafen. 5. Höhe des Tagessatzes Ein Tagessatz beträgt höchstens 3'000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern und die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (BGE 134 IV 60

- 104 - E. 6.1). Vorhandenes Vermögen ist bei der Bemessung nur subsidiär zu berücksichtigen, weil die Geldstrafe den Täter in erster Linie in seinem Einkommen treffen will und nicht in den Quellen, aus denen es fließt (BGE 134 IV 60 E. 6.2). Gemäss Angaben des Beschuldigten arbeitet er heute alleine als selbständiger Rechtsanwalt und erzielt ein monatliches Einkommen zwischen CHF 4'000 und CHF 5'000 (act. 44 S. 3), wobei er erhebliche Aufwendungen über sein Geschäft abzuwickeln scheint (Pensionskasse, Spesen etc.). Hinzu kommen Mietzinseinnahmen aus den zwei Liegenschaften ... [Ort] und ... [Ort] von gesamthaft CHF 37'000 netto pro Jahr (rund CHF 3'000 pro Monat). Angesichts früherer Angaben (Jahreseinkommen von CHF 100'000) ist somit von einem Einkommen von mindestens CHF 8'000 pro Monat auszugehen. Die Staats- und Gemeindesteuern für die Stadt Zürich belaufen sich bei einem jährlichen Nettoeinkommen von rund CHF 100'000 auf CHF 9'000 oder CHF 750 pro Monat, die direkte Bundessteuer auf CHF 3'000 oder rund CHF 250 pro Monat. Die monatliche Steuerbelastung beträgt somit rund CHF 1'000. Die Krankenkassenprämie beläuft sich auf monatliche CHF 500 (act. 44 S. 4). Unter Berücksichtigung dieser Abzüge verbleibt dem Beschuldigten ein monatlicher Überschuss von CHF 6'500, was pro Tag gerundet CHF 220 entspricht. Demnach ist die Höhe des Tagessatzes mit CHF 220 zu bestimmen. 6. Fazit Damit ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten und einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen à CHF

220 zu bestrafen. VI. Strafvollzug 1. Allgemeines Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine

- 105 - unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Das Gericht kann zudem den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 aStGB). Dabei darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 aStGB), wobei sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen müssen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 aStGB). In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt (OFK/StGB-Heimgartner, StGB 42 N 6). In erster Linie ist die strafrechtliche Vorbelastung relevant, namentlich wenn der Täter einschlägige Vorstrafen aufweist (OFK/StGB-Heimgartner, StGB 42 N 8). 2. Freiheitsstrafe Die heute für den Beschuldigten auszufällende Freiheitstrafen von 36 Monaten lässt in objektiver Hinsicht einen teilbedingten Aufschub grundsätzlich zu, da er in den letzten fünf Jahren nicht zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde (Art. 42 Abs. 2 aStGB; Art. 43 Abs. 1 aStGB). Damit ist dem Beschuldigten der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Aufteilung von 18 Monaten unbedingt und 18 Monaten bedingt erscheint indes auf Grund seiner Vorstrafenlosigkeit, seines Verschuldens und der doch guten Legalprognose nicht ganz angemessen. Somit ist der bedingte Teil auf 24 Monate und der unbedingte auf 12 Monate anzusetzen. Die Probezeit für den bedingten Teil ist usanzgemäss für Ersttäter auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen.

- 106 - 3. Geldstrafe Die heute auszusprechende Geldstrafe kann für den vorstrafenlosen Beschuldigten vollumfänglich bedingt ausgesprochen werden. Die Probezeit ist wiederum auf das Minimum von zwei Jahren festzusetzen. VII. Sicherstellungen / Beschlagnahmen 1. Grundlagen

## **E. 5**

Edition / Kontosperre vom 05.03.2015 bei der H.\_\_\_\_\_ SA [Bank] Mit Verfügung vom 5. März 2015 (act. 40501001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der H.\_\_\_\_\_ SA diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die H.\_\_\_\_\_ SA angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 (act. 40502017) wies die Staatsanwaltschaft die H.\_\_\_\_\_ SA an, die gesperrten Konten Nr. ..., lautend auf ... SA, und Nr. ..., lautend auf ... [Name], per sofort freizugeben. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 (act. 40503599 f.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der H.\_\_\_\_\_ SA ausserdem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten.

- 10 -

### **E. 5.1**

Arbeitsvertragliche Regelung In Arbeitsvertrag vom tt. mm. 2003 (act. 20101116 ff.), welcher die Regelung vom tt. mm. 1996 ersetzte und für den deliktischen Zeitraum mehrheitlich relevant ist, wurde zwischen der B.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten vereinbart, dass der Beschuldigte inskünftig als "Salaried Partner" angestellt werden sollte, damit er im Aussenverhältnis als Partner auftreten könne. Der Vertrag sollte - rückwirkend - auf den tt. mm. 2000 für eine unbestimmte Dauer in Kraft treten, dies mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats. Das Salär betrug CHF 12'500 brutto pro Monat; ein 13. Monatslohn wurde nicht vereinbart. Die - offenbar auch bisher geltenden - allgemeinen Anstellungsbedingungen vom tt. mm. 1996 sollten - weiterhin - einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages bilden (act. 20101116). In den "speziellen Vereinbarungen" wird zusätzlich noch eine Akquisitionsschädigung sowie ein umsatzabhängiger Bonus geregelt (act. 20101117). Dafür werden ihm monatlich akonto CHF 4'500 ausbezahlt (act. 20101118). Im Wortlaut der Vereinbarung betreffend Bonus ist ausdrücklich davon die Rede, dass dieser vorgesehen ist auf dem vom Anwalt verrechneten und von der Kanzlei vereinnahmten Honorarumsatz (Ziffer 6. b). Dies bedeutet nichts anderes, dass der Beschuldigte sämtliche Einnahmen der Kanzlei abzuliefern hatte, was sich auch aus Ziffer 1.14 der allgemeinen Anstellungsbedingungen in Verbindung mit Art. 321b OR ergibt.

- 73 - Gemäss Ziff. 1.11 der allgemeinen Anstellungsbedingungen bilden diese einen integrierenden Bestandteil des Anstellungsvertrages. Gemäss Ziffer 1.21 widmen die Angestellten ihre volle Arbeitskraft der Firma. Bezahlte Nebenbeschäftigungen dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma ausüben (act. 20101121).

## **E. 5.2**

Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarungen Der in den Akten liegende Arbeitsvertrag ist lediglich vom Beschuldigten datiert und unterschrieben worden (act. 20101118). Es ist aber von den Parteien unbestritten bzw. ausdrücklich anerkannt worden, dass ein Vertrag dieses Inhalts von den Parteien geschlossen wurde, zumal Schriftlichkeit beim Arbeitsvertrag keine Formvoraussetzung bildet (vgl. Art. 11 Abs. 1 OR; Art. 320 Abs. 1 OR). Zudem hat der Beschuldigte mit seiner Unterschrift auch zu Ziffer 5 des Arbeitsvertrages sein Einverständnis gegeben, welche die allgemeinen Anstellungsbedingungen als integralen Bestandteil der arbeitsvertraglichen Regelung erklärt (vgl. act. 20101116). Wenn der Beschuldigte in der Untersuchung geltend macht, er kenne keine AGBs, und zu seinem Vertrag seien nie solche vereinbart worden (vgl. act. 50101008), so ist dies ganz offensichtlich aktenwidrig. Will der Beschuldigte geltend machen, er habe den Vertrag nicht bzw. nicht richtig gelesen (act. 50101209), so muss er auch diesfalls die vertraglichen Regelungen gegen sich gelten lassen. Nach althergebrachter und ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist nämlich die Berufung auf Erklärungsirrtum dann ausgeschlossen, wenn ersichtlich ist, dass der Erklärende im Bewusstsein der Unkenntnis des Inhalts des Erklärten sich allem, was der Gegner will, unterwirft (vgl. BGE 34 II 523 E. 7). Ob dies im vorliegenden Fall überhaupt zutrifft, kann indes offengelassen werden, da die allgemeinen Anstellungsbedingungen schon Teil der ersten Vereinbarung waren und offensichtlich auch akzeptiert wurden. Dass deren Inhalt gegen Treu und Glauben, insbesondere die Ungewöhnlichkeitsregel, verstossen würde, ist weder aus dem Dokument ersichtlich noch wird solches von den Parteien vorgebracht. Damit ist - wie vorliegend geschehen - der Unterzeichnung einer Vertragsurkunde mit Verweis auf AGB die gleiche Wirkung zuzusprechen, wie wenn diese selber unterzeichnet worden wären (vgl. auch BGE

119 II 443 E. 1a). Mit Verweis auf die obigen Ausführungen ist auch

- 74 - unbeachtlich, dass die allgemeinen Anstellungsbedingungen selber gar nie unterschrieben wurden (vgl. 20101130). Sie sind damit ohne weiteres Bestandteil der arbeitsvertraglichen Regelungen geworden und für den Beschuldigten verbindlich, insb. auch die Bewilligungspflicht für bezahlte Nebenbeschäftigungen.

### **E. 5.3**

F.\_\_\_\_\_ SA als bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigung Der Beschuldigte stellte sich wiederholt auf den Standpunkt, er habe gar keine Nebentätigkeit ausgeübt. Jede von ihm aufgewendete Arbeitsstunde, sei von B.\_\_\_\_\_ dem Kunden in Rechnung gestellt und das Honorar an B.\_\_\_\_\_ abgeführt worden (act. 50101210; act. 50101368). Dies kann offensichtlich nicht stimmen: Schon in seiner staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme führte er aus, sämtliche Mandate, für die er die F.\_\_\_\_\_ SA einsetzte, seien solche der Kanzlei gewesen. Die Infrastruktur habe die Kanzlei gestellt und seine Mitarbeiterin von seinem Um- satz bezahlt [also ebenfalls von der Kanzlei]. Bezahlt wurden davon auch Honorare für die Funktion eines Verwaltungs- oder Stiftungsrates (act. 50101010). Allein diese Aussagen belegen, dass der Beschuldigte die Infrastruktur der Kanzlei in An- spruch nahm und Rechnung im Namen der F.\_\_\_\_\_ SA stellte. Seine Behauptung, sämtliche Honorare seien über die B.\_\_\_\_\_ abgerechnet worden (act. 50101010), ist offensichtlich nicht korrekt. Vielmehr gibt er an anderer Stelle selber zu, dass er die Rechnungen der F.\_\_\_\_\_ SA in den Räumlichkeiten der B.\_\_\_\_\_ auf den Bü- rocomputern vorbereitet und an die Kunden verschickt hat und dies entsprechen- den administrativen Aufwand verursacht hat (act. 50101018). So ist denn aus den Akten auch ersichtlich, dass die F.\_\_\_\_\_ SA in eigenem Namen ihren diversen Kunden Rechnung gestellt und sich selbst als Zahlstelle bezeichnet hat (z.B. ... [Stiftung]: act. 20102145; act. 20102148; act. 20102149), während die entspre- chenden Zahlungsaufträge mit dem Briefpapier der B.\_\_\_\_\_ erteilt wurden (act. 20102144; act. 20102146; act. 20102151). Weiter gibt der Beschuldigte zu, dass "lediglich" - aber immerhin - die Pauschalhonorare für Funktionen, die die F.\_\_\_\_\_ SA ausübte, an diese direkt bezahlt wurden. Diese Honorare hätten "in erster Linie" zur Deckung der Unkosten gedient. Soweit die Honorare die Kosten überstiegen, sei das Geld bei der F.\_\_\_\_\_ SA angelegt worden. Genau dies war dem Beschuldigten gemäss Anstellungsvertrag jedoch untersagt. Keine Rolle spielt

- 75 - dabei, ob die B.\_\_\_\_\_ solche Dienste angeboten hat (act. 50101369). Auch wenn der Beschuldigte neue Geschäftsfelder erschlossen hätte, wäre er verpflichtet ge- wesen, daraus resultierende Einnahmen samt und sonders der B.\_\_\_\_\_ abzulie- fern. Dass die Partner dies gewusst und überdies auch gebilligt hätten, kann auf Grund der übereinstimmenden Aussagen von C.\_\_\_\_\_ (act. 0201015 ff.), E.\_\_\_\_\_ (act. 50201079 ff.) und D.\_\_\_\_\_ (act. 50201186 ff.) als ausgeschlossen gelten. Auch für einen erhöhten Kontrollbedarf bestand auf Grund des besonderen Ver- trauensverhältnis zwischen dem Beschuldigten als erfahrener Rechtsanwalt und den Partnern kein Anlass (so: C.\_\_\_\_\_ in act. 50201011 unten "Es bestand ein Vertrauensverhältnis"; E.\_\_\_\_\_ in act. 50201086 "Jeder Anwalt ist für seine Klien- ten selber verantwortlich"; D.\_\_\_\_\_ in act. 50201181 "Bei Herr A.\_\_\_\_\_ war es so, dass er seit Jahren nicht mehr überwacht wurde, da er ein selbständiger, ebenbür- tiger und qualifizierter Anwalt war" und act. 50201193 unten "Es bestand weder Anlass, noch ist es üblich, die Kundendossiers der Anwaltskollegen zu durchfors- ten"). Zudem war es für die vom Beschuldigten angestellten persönlichen Mitarbei- terinnen nicht erkennbar, dass von der F.\_\_\_\_\_ SA ein eigener Geschäftsbereich geführt wurde, sondern sie gingen

von einem ganz normalen Mandat aus, ohne Unterschied zu den anderen (so AF.\_\_\_\_\_ in act. 50201277). 6. Beweiswürdigung

## **E. 6**

Edition / Kontosperrung vom 05.03.2015 bei der I.\_\_\_\_\_ [Bank] Mit Verfügung vom 5. März 2015 (act. 40601001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der I.\_\_\_\_\_ diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die I.\_\_\_\_\_ angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 (act. 40604190 f.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der I.\_\_\_\_\_ zudem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten.

### **E. 6.1**

Aussagen Beschuldigter Beim Beschuldigten als Beweismittel ist zu beachten, dass er als direkt in die Strafuntersuchung Involvierter ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, zumal er die Tatvorwürfe grundsätzlich abstreitet. Er wird deshalb wohl versucht sein, den Sachverhalt in einem ihm günstigen Lichte darzustellen. Dies stellt seine allgemeine Glaubwürdigkeit indes nicht infrage und macht auch seine Aussagen nicht per se unglaubhaft. Diese sind jedoch unter Berücksichtigung des Vorerwähnten mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. Bei den Aussagen des Beschuldigten fällt auf, dass er einerseits behauptet, jede Arbeitsstunde sei über B.\_\_\_\_\_ abgerechnet worden, andererseits er die Abrechnungen über die F.\_\_\_\_\_ SA damit rechtfertigt, dass B.\_\_\_\_\_ diese Leistungen gar

- 76 - nicht anbiete und somit nicht über sie abgerechnet werden müssten bzw. könnten. So handle es sich bei den Einnahmen der F.\_\_\_\_\_ SA um Honorare für Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmandate sowie Vermögensverwaltung. Genau an diesem Punkt ist jedoch jetzt schon festzuhalten, dass der Beschuldigte auch diese Einnahme an die B.\_\_\_\_\_ hätte abführen müssen. Wie D.\_\_\_\_\_ zu Recht bemerkt, sind dies Tätigkeiten auf Mandaten der Kanzlei, womit entsprechende Erträge der Kanzlei gehören. Dies gilt selbstredend auch für eine allfällige Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, welche einen Gewinn darstellen und als Einkünfte aus Dienstleistungen an den Klienten an die Kanzlei fallen müssen (act. 50201187). Nicht klar ist zudem, was der Beschuldigte damit sagen will, wenn er ausführt, dass bei allen Mandaten, bei welchen die F.\_\_\_\_\_ SA ein Honorar für die Organstellung abgerechnet hat, der Arbeitsaufwand immer an die B.\_\_\_\_\_ weitergeleitet worden sei. Es habe keine Mandate gegeben, welche bei B.\_\_\_\_\_ nicht erfasst gewesen wären (act. 50101006). Gerade die Gründung der F.\_\_\_\_\_ SA hatte gemäss Kunden des Beschuldigten doch zum Zweck, im Namen der Gesellschaft für Organmandate Rechnung zu stellen und die Honorare dort zu belassen, da B.\_\_\_\_\_ angeblich keine solche Dienstleistungen angeboten hat. Gleichzeitig beruft er sich dann aber darauf, dass sich die Partner von B.\_\_\_\_\_ mit ähnlichen Vehikeln (über die B.\_\_\_\_\_ Gestion) gleich beholfen hätten. Ganz davon abgesehen, dass dieser Widerspruch schwer aufzulösen ist, könnte der Beschuldigte aus diesem Umstand zu seinen Gunsten auch gar nichts herleiten, da es sich bei ihm um einen gewöhnlichen Angestellten handelt, dem eine Nebentätigkeit eben grundsätzlich untersagt war (so: E.\_\_\_\_\_ in act. 50201080). Ausserdem löst er damit nicht das Problem, dass wenigstens ein Teil der daraus erzielten Einkünfte nicht der B.\_\_\_\_\_

abgeliefert wurden, dies wohl auch im Gegensatz zu den Offshore-Gesellschaften der anderen Partner (vgl. dazu D.\_\_\_\_\_: act. 50201193). Dabei spielt es auch keine Rolle, ob es sich beim generierten Einkommen um solches der Gesellschaft und nicht um persönliches handelte, zumal der Beschuldigte die F.\_\_\_\_ SA komplett beherrschte. Ebenfalls führt der Umstand, dass die Kanzlei (angeblich) gewisse Dienstleistungen nicht anbieten konnte bzw. wollte und der Beschuldigte dies im Namen der Kanzlei persönlich tat, keineswegs dazu, dass die damit generierten Einnahmen nicht über die Kanzlei abgerechnet werden müssten. Diese Leistungen

- 77 - hat er sozusagen als "Kompetenzzentrum" erfüllt und wäre für die damit erzielten Einkünfte abgabepflichtig gewesen, ganz unabhängig davon, ob Vermögensverwaltungen im Stile der F.\_\_\_\_ SA Gegenstand seines Arbeitsverhältnisses waren. Schliesslich hat er ja während der Arbeit dafür auch Zeit und Infrastruktur seines Arbeitgebers in Anspruch genommen. Nicht weiter hilft dem Beschuldigten auch die von der Verteidigung aufgeworfene Frage, ob die Vermögensverwaltung überhaupt zum Tätigkeitsfeld der Kanzlei gehörte und ob es dafür eine Bewilligung der FINMA gebraucht hätte (act. 53 S. 48 f.). Jedenfalls entsprach dies ihrem statistischen Zweck (vgl. act. 60104022). Damit erübrigt sich auch die Beweisführung - wie die Edition von Listen der Offshore-Gesellschaften und Stiftungen bzw. derer Organe sowie der bezahlten Verwaltungsratshonorare - über die Frage, welche Tätigkeiten und Funktionen die Partner der B.\_\_\_\_ nicht ausübten (Beweisanträge Verteidigung S. 3; act. 53 S. 46 ff.). Ein weiterer Erklärungsversuch des Beschuldigten, warum - wenigstens ab und zu - über die F.\_\_\_\_ SA abgerechnet worden sei, seien (angebliche) Probleme mit der Einzahlung der Vorschüsse von Kunden gewesen, da die Buchhaltung der Kanzlei chaotisch und desolat gewesen sei, verfängt ebenfalls nicht. Ganz davon abgesehen, dass der Beschuldigte immer neue Erklärungen für sein Verhalten nachschiebt, ist eine solche unvollständige Buchführung der Kanzlei weder aus den Akten ersichtlich noch bei ihrem Professionalisierungsgrad zu erwarten. Schliesslich gibt der Beschuldigte selber zu, im Jahre 2014 eingenommene Honorare nicht an B.\_\_\_\_ weitergeleitet zu haben, diesmal mit der Begründung, die Ausrichtung der Bonuszahlungen zu erzwingen bzw. eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen (act. 53 S. 53). Ebenfalls nichts zu seinen Gunsten herleiten kann der Beschuldigte aus dem Umstand, dass er andere Partner als für die F.\_\_\_\_ SA für zeichnungsberechtigt erklärte. Dies heisst keinesfalls, dass die Partner vom Ausmass der Geschäftstätigkeit der F.\_\_\_\_ SA wussten. Einerseits ist es möglich und auch wahrscheinlich, dass die Partner von ihrem "Glück" gar nichts mitbekommen haben, andererseits war eine zusätzliche Zeichnungsberechtigung in der Kanzlei nichts Ungewöhnliches bzw. üblich und bedeutet keineswegs, dass die Partner einen Grund gehabt hätten, das Konstrukt des Beschuldigten näher unter die Lupe zu nehmen (vgl. dazu auch die Aussagen von D.\_\_\_\_ in act. 50201186 f.). Dass

- 78 - die Partner auch die F.\_\_\_\_ SA somit als eine gewöhnliche Kundin betrachtete, erscheint unter den vorliegenden Umständen alles andere als aussergewöhnlich. Jedenfalls wusste C.\_\_\_\_ nichts von einer angeblichen Absprache bzw. Bewilligung des Geschäftsmodells des Beschuldigten durch die beiden Partner C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_. Somit kann in Verbindung mit den übrigen Erkenntnissen keinesfalls davon ausgegangen werden, C.\_\_\_\_ habe gegen das Konstrukt F.\_\_\_\_ SA keine Einwände gehabt, so wie es der Beschuldigte in der Schlusseinvernahme behauptete. Und schliesslich ist der Einwand des Beschuldigten unbehelflich, wonach die Partner schon aus dem Grund von der F.\_\_\_\_

SA hätten wissen müssen, da nicht eingehende Honorarzahlungen der vom Beschuldigten betreuten Offshore- Gesellschaften ja hätten auffallen müssen (so auch: act. 53 S. 22 ff.). Wer nichts weiss, kann auch nichts vermissen. Damit gelangt man zur immer wieder seitens des Beschuldigten vorgebrachten Behauptung, es sei betreffend das Geschäftsmodell der F.\_\_\_\_\_ SA nie etwas verheimlicht worden, alle relevanten Dokumente seien für jedermann ersichtlich im EDV-System abgelegt worden und jeder Partner hätte gewusst, dass er als Direktor der F.\_\_\_\_\_ SA nach aussen auftrete, weshalb die Firma ganz offensichtlich für die Partner nicht wie ein gewöhnlicher Kunde habe erscheinen können. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass dem Beschuldigten als erfahrenem Rechtsanwalt seitens der Partner ein grosser Vertrauensvorschuss entgegengebracht wurde, was sich - gemäss eigenen Aussagen des Beschuldigten - auch darin zeigte, dass die Gründungen solcher Gesellschaften und Stiftungen gar nicht mehr besprochen wurden. Deshalb konnte er auch davon ausgehen, dass auch ordnungsgemäss im EDV-System abgelegte Dokumente von den Partnern nicht gesucht oder gar kontrolliert werden würden. Insofern waren allfällige Verschleierungshandlungen gar nicht nötig, auch wenn die Partner bzw. die von ihnen eingesetzten IT-Spezialisten offenbar doch einen grösseren Aufwand betreiben mussten, um das ganze Ausmass des vom Beschuldigten verursachten Schadens aufdecken zu können. Ob dies wirklich mit "zwei Klicks" hätte erledigt werden können (vgl. act. 53 S. 18), kann unter diesen Umständen offen bleiben und ist letztlich auch irrelevant.

- 79 - Wiederholt bringt der Beschuldigte auch vor, die F.\_\_\_\_\_ SA habe keine Leistungen in Rechnung gestellt, sondern nur Entschädigungen für die Funktion als Stiftungs- oder Verwaltungsrat. Seine Arbeitsstunden habe er immer im Leistungserfassungssystem Plato festgehalten. Vom Bruttohonorar für die F.\_\_\_\_\_ SA seien alle Selbstkosten bezahlt worden. Der Nettobetrag sei bei der F.\_\_\_\_\_ SA verblieben und angelegt worden. Weil es sich damit um Erträge der Firma und nicht persönliche gehandelt habe, habe keine Pflicht und Veranlassung bestanden, diese an B.\_\_\_\_\_ abzuliefern. B.\_\_\_\_\_ sei dadurch kein Honorar entgangen, da diese in diesem Zusammenhang gar keine Leistungen erbracht hätten. Für die Rechnungsstellung der F.\_\_\_\_\_ SA sei keine Infrastruktur benötigt und somit sämtliche Arbeitsstunden über B.\_\_\_\_\_ abgerechnet worden. Diese Argumentation verfährt nicht: Für eine Ablieferung der Honorare an die F.\_\_\_\_\_ SA hätte sehr wohl ein Grund bestanden, da es keinen Unterschied macht, ob der Beschuldigte die Mandate persönlich oder über ein von ihm geschaffenes Vehikel bewirtschaftet. Er hat durch diese Tätigkeit seine Arbeitskraft eingesetzt und seiner Arbeitgeberin damit entsprechend entzogen. Auch wenn er einen Teil der dafür eingesetzten Arbeitsstunden gegenüber B.\_\_\_\_\_ ausgewiesen bzw. der Klientschaft verrechnet hat (so: act. 53 S. 21), ändert dies an diesem Befund nichts. Jedenfalls kann bei diesem Ergebnis nicht behauptet werden, der Beschuldigte hätte für die F.\_\_\_\_\_ SA gar keine Arbeitszeit eingesetzt (vgl. act. 53 S. 35), zumal er ja für diese Tätigkeit auch Angestellte hatte. Überdies hätte er die über die F.\_\_\_\_\_ SA eingenommenen Honorare als Umsatz ausweisen müssen. Somit kann keine Rede davon sein, der B.\_\_\_\_\_ sei dadurch kein Franken Honorar verloren gegangen, da sie solche Leistungen selber nicht angeboten habe. Auch wenn der Beschuldigte über die B.\_\_\_\_\_ ein neues Geschäftsmodell aufgebaut hätte, wäre er verpflichtet gewesen, seine Arbeitgeberin gemäss Arbeitsvertrag daran finanziell teilhaben zu lassen, zumal er ja selber zugibt, dass wenigstens teilweise auch über B.\_\_\_\_\_ Rechnung an die Kunden gestellt wurde. Zudem hat er ganz offensichtlich dafür die Infrastruktur der Kanzlei dafür benützt (und wenn es nur die Bezeichnung der Kanzlei als Korrespondenzadresse gewesen

wäre; vgl. act. 40304128). Insofern kann keine Rede davon sein, diese Arbeiten seien nötig gewesen, unabhängig davon, ob es

- 80 - die F.\_\_\_\_\_ SA gegeben habe oder nicht. Wenn der Beschuldigte eine Dienstleistung erbringen wollte, welche sein Arbeitgeber angeblich nicht anzubieten gewillt war, ist ja wohl dadurch ein Mehraufwand entstanden, der mit Geld abgegolten wurde. Darin, dass der Beschuldigte diese Mittel weder offenlegte noch der Kanzlei ablieferte, liegt sein strafrechtlich relevantes Verhalten. Das bloss Bezeichnen der B.\_\_\_\_\_ als Zahlstelle - wie beispielhaft von der Verteidigung vorgebracht (vgl. act. 53 S. 38 ff.) - beweist eben nicht die ordnungsgemäss Abrechnung der Einnahmen der Beschuldigten gegenüber der B.\_\_\_\_\_. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die vom Verteidiger beantragte Edition sämtlicher Honorardetails aller Mandate aus der Zeit 2003 bis 2014, zumal der Kernpunkt der Anklage nicht eine konkurrierende Tätigkeit des Beschuldigten, sondern vielmehr das Vorenthalten von Einnahmen bzw. deren Generierung ohne Bewilligung während der Arbeitszeit bildet. Obwohl nicht direkt Thema des Anklagevorwurfs, zeigten noch andere Umstände das eigenmächtige Geschäftsgebaren des Beschuldigten: So habe er grössere Mengen von Bargeld in seinem Schliessfach aufbewahrt ("Sammeldepot"), angeblich damit er entsprechende Bezugswünsche seiner Kunden auch an Wochenenden habe erfüllen können. Für die Kunden sei jedoch nicht ersichtlich gewesen, ob das Geld von ihrem Konto oder von den Barbeständen des Beschuldigten gekommen sei, was sie auch nicht interessiert hätte. Falls dies doch der Fall gewesen wäre, hätte er das Geld ja auch wieder einzahlen können, konnte aber keine Erklärung dafür abgeben, wie ein Kunde dies hätte verlangen können, wenn er davon gar nichts wusste. Mehr als seltsam sind auch seine Ausführungen, es habe deshalb bei den Überweisungen immer runde Teilbeträge gegeben, weil sich erst der letzte Teilbetrag auf die gewünschte Summe bezogen hätte. Darüber gebe es keine schriftliche Unterlagen. Jeder Kunde habe jedoch selbst gewusst, wieviel Geld bei ihm gelegen habe. Durch die Kontrolle des Kunden sei sichergestellt gewesen, dass er sein Geld bekommen habe (vgl. act. 50101253). Somit schiebt er also ganz unverblümt die Verantwortung dem Kunden ab, während er nach Gutdünken mit den Geldern jongliert, solange es kein Kunde merkt oder dagegen interveniert.

- 81 - Zu einem weiteren Themenkreis führt der Beschuldigte zu seinen Gunsten an, dass er auch keinen Grund dafür gesehen habe, die von den Kunden eingezogenen Spesenpauschalen für Bargeldbezüge der Kanzlei weiterzuleiten. Dies seien Unkosten gewesen, welche auf seinen Konten bei ihm persönlich entstanden seien. Deshalb habe es keinen Grund für die Ablieferung an die Kanzlei gegeben. Dem ist zu entgegnen, dass es sich bei dieser Tätigkeit klar um die Bewirtschaftung von Kundenmandaten ging. Auch wenn die vereinnahmten Spesen lediglich seine Aufwendungen zu decken vermochten, so hätten jedoch auch diese über die Kanzlei abgerechnet und als solche ausgewiesen werden müssen. Alles andere zeugt wiederum einmal mehr von einem eigenmächtigen Vorgehen des Beschuldigten, welches im konträren Widerspruch zu seinem Anstellungsverhältnis steht. Was den Anklagevorwurf falsch ausgefüllter Bankformulare betrifft, so führte der Beschuldigte aus, es befänden sich auf den Bankbeziehungen der von ihm verwalteten Gesellschaften keine Vermögenswerte, an denen er direkt oder indirekt wirtschaftlich berechtigt sei. Die für die F.\_\_\_\_\_ SA ausgefüllten Formulare A betreffend ihre Bankbeziehungen seien korrekt erfolgt. Mittelabflüsse auf sein privates Depot seien mit der Sicherstellung von Vermögenswerten nach seinem Austritt bei B.\_\_\_\_\_ zu erklären, um letzteren damit den Zugriff darauf zu verunmöglichen. Damit sei die Eigentümerschaft

nicht verändert worden. Die Formulare A seien zum Zeitpunkt, als sie ausgefüllt wurden, korrekt gewesen. Bei den Kundengeldern habe es sich um kurzfristiges Fremdkapital der F.\_\_\_\_\_ SA gehandelt. Schon an dieser Stelle sei zu erwähnen, dass sich diese "Kurzfristigkeit" je nach Interessenlage auch über Jahre hinweg erstrecken konnte (vgl. act. 50101249 f.; act. 50103008). Sodann ist dem Einwand des Beschuldigten, wonach die Bank die Herkunft der Vermögenswerte abzuklären habe, entgegenzuhalten, dass er als Vertreter der F.\_\_\_\_\_ SA verpflichtet war, nach bestem Wissen und Gewissen wahre Angaben machen, damit die Banken entsprechend ihrer gesetzlichen Pflicht die wirtschaftlich berechnete natürliche Person identifizieren konnten (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b GwG). Zudem konzidierte der Beschuldigte, er habe sich auf den Formularen A als wirtschaftlich Berechtigten bezeichnet, was bezüglich den Vermögenswerten bei den jeweiligen Banken den Tatsachen entsprochen habe (act. 50101215 unten). Ein

- 82 - gewisser Widerspruch zu früheren Aussagen, ist dabei nicht von der Hand zu weisen (act. 50101087 Frage 24: "Befinden sich auf diesen Bankbeziehungen [...] Vermögenswerte, an denen Sie selbst direkt oder indirekt wirtschaftlich berechnete sind?" - Antwort: "Nein."). Immerhin konstatierte sich der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer anderen Sitzgesellschaft gegenüber der Bank mittels Formular A als wirtschaftlich Berechtigter der auf dem Firmenkonto eingehenden Vermögenswerte bezeichnet hat. Da offenbar zu einem späteren Zeitpunkt darauf mehrheitlich Gelder einer Drittperson eingingen, musste der Beschuldigte zugeben, dass das Formular A zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung zwar korrekt ausgefüllt gewesen sei, dass dieses jedoch den neuen Tatsachen entsprechend hätte nachgeführt werden müssen, wenn das Konto weiter Bestand haben sollte (act. 50101039). Dies ist ihm somit auch in Bezug auf die F.\_\_\_\_\_ SA vorzuwerfen, da er es unterliess, die Banken über die wirtschaftliche Berechnete der überwiesenen Kundengelder zu informieren. Auch ist aus seinen eigenen Aussagen klar, dass er die Konten zwecks Überweisung von Kundengeldern eröffnete und demzufolge nie eigene Gelder darauf einzahlte. Auch diesen Umstand verschwieg er schon bei den Kontoeröffnungen gegenüber den jeweiligen Banken. Als Beispiel sollen diverse Formulare A gemäss Liste in der Anklageschrift (act. 10801063 ff.) dienen, welche die Staatsanwaltschaft gemäss den Angaben des Beschuldigten zusammengestellt hat (act. 30306002 ff.; act. 30306012 ff.). So wird bei der N.\_\_\_\_\_ [Bank] für das Konto ... der Beschuldigte als Vertragspartner bzw. Kunde als wirtschaftlich Berechtigter bezeichnet (act. 30306038), obwohl dies schon gemäss Angaben des Beschuldigten nie so war. Gleich verhält es sich bei den Konten bei der Q.\_\_\_\_\_ (...; act. 30306055). Bei einem nächsten Formular A figuriert die F.\_\_\_\_\_ SA als Vertragspartner und der Beschuldigte wiederum als alleiniger wirtschaftlich Berechtigter (Konto-Nr. ...; act. 30306069). Dasselbe ist mit den Konten ... bei der J.\_\_\_\_\_ (act. 30306070+83), ... bei der ... [Bank 19] (act. 30306071), ... und ... bei der M.\_\_\_\_\_ (act. 30306072+73) geschehen. Einzige Ausnahme bildet das Formular A der G.\_\_\_\_\_ AG [Bank], welches als Vertragspartner die O.\_\_\_\_\_ [Stiftung] und als wirtschaftlich Berechnete W.\_\_\_\_\_ ausweist und im Namen der Stiftung vom einzelzeichnungsberechneten Beschuldigten (als Direktor der F.\_\_\_\_\_ SA; vgl. auch act. 40304134) unterschrieben wurde (act.

- 83 - 30306100; vgl. auch act. 30335044). Gemäss Angaben des Beschuldigten habe Frau W.\_\_\_\_\_ davon jedoch nichts gewusst, da sie das nicht betroffen habe. Ihre Vermögenswerte befanden sich auf einem Konto der N.\_\_\_\_\_. Das Konto der O.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ sei ein "Zweitkonto" der O.\_\_\_\_\_ gewesen, welches später dem Ehepaar

V.\_\_\_\_\_, den wahren wirtschaftlich Berechtigten, zur Verfügung gestellt worden sei, um eine Zahlung an das Ehepaar auszugleichen. Das Ehepaar V.\_\_\_\_\_ habe im Übrigen mit Frau W.\_\_\_\_\_ nichts zu tun (act. 50101245). Das Zweitkonto bei der G.\_\_\_\_\_ sei somit nicht mehr benötigt worden und dem Ehepaar V.\_\_\_\_\_ "zur Verfügung" gestellt worden. In diesem Sinne sei es ein "gemietetes Konto" gewesen, da der O.\_\_\_\_\_ vom Ehepaar V.\_\_\_\_\_ das Geld als "Fremdkapi- tal" zur Verfügung gestellt worden sei. Somit sei keine Anpassung des Formulars A nötig gewesen (act. 50101246). Aus dem Memorandum zwischen V1.\_\_\_\_\_ und der F.\_\_\_\_\_ SA zur Gründung der O.\_\_\_\_\_ durch letztere ist ersichtlich, dass ers- terer klar als wirtschaftlich Berechtigter ("Beneficial Owner") bezeichnet wird (act. 20109105). Dass ein solches Geschäftsgebaren nicht einmal mehr ansatzweise den Vorgaben des Geldwäschereigesetzes entspricht, hätte dem Beschuldigten als erfahrenem Rechtsanwalt jederzeit klar sein müssen. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass sämtliche Bankdoku- mente vom Beschuldigten mit der Ortsangabe "Panama" unterschrieben wurden (vgl. act. 40304130; act. 40304133; act. 40304134; act. 40304137), obwohl sich der Beschuldigte zu den fraglichen Zeitpunkten mit ziemlicher Sicherheit nicht in Panama City aufgehalten haben wird. Dies zu vermeiden war denn auch gemäss Angaben des Beschuldigten die Intention der Gründung der F.\_\_\_\_\_ SA gewesen. Ein weiteres Beispiel aus dem Graubereich der Legalität liefert die fast schon als üblich zu bezeichnende Möglichkeit des Beschuldigten zur Selbstkontrahierung in seinem Geschäftsmodell. Wie auch gerade oben bei der O.\_\_\_\_\_ hatte der Be- schuldigte die Kompetenz, auf beiden Seiten (Offshore-Gesellschaft und F.\_\_\_\_\_ SA als Verwaltungsgesellschaft) als Vertragspartei aufzutreten bzw. zu zeichnen. Genauso verhielt es sich auch bei seinem Kunden AA.\_\_\_\_\_, dessen Vermögen er in die K.\_\_\_\_\_ [Stiftung] auslagerte. Herr AA.\_\_\_\_\_ habe die entsprechenden Ver- träge nicht unterzeichnet, weil er zwar wirtschaftlich Berechtigter, jedoch für die K.\_\_\_\_\_ nicht zeichnungsberechtigt gewesen sei. Zeichnungsberechtigt sei die

- 84 - F.\_\_\_\_\_ SA als einzige Stiftungsrätin gewesen (act. 50103138). Deshalb habe er - der Beschuldigte - die Schriftstücke allein unterzeichnet (act. 50103137). Auch wenn es so sein sollte, dass der K.\_\_\_\_\_ damit kein Schaden entstanden sei (act. 50103146), so ist damit eine Geschäftstätigkeit ganz ohne Wissen und Kontrolle der wirtschaftlich berechtigten Kunden möglich, was eine mehr als problematische Abhängigkeit schafft und zu massiven Interessenskonflikten führen kann. Genau solches versucht zumindest das Standesrecht zu verhindern. Gesamthaft müssen deshalb die Aussagen des Beschuldigten als sehr unglaubhaft gewertet werden.

## **E. 6.2**

Aussagen Auskunftspersonen und Zeugen Was die Aussagen der Auskunftspersonen betrifft, wurden sie zu Beginn ihrer Ein- vernahme lediglich auf die Strafbarkeit gemäss Art. 303-305 StGB aufmerksam ge- macht (Art. 181 Abs. 2 StPO), wobei sie grundsätzlich nicht zur Aussage verpflichtet waren (Art. 180 Abs. 1 StPO). Dies bedeutet im Ergebnis nichts anderes, dass die Auskunftspersonen de facto zur Wahrheit verpflichtet ist, wenn sie sich entschlies- sen Aussagen zu machen. Zudem ist zu beachten, dass die Auskunftspersonen im vorliegenden Verfahren als Privatkläger auftreten und deshalb auch ein gewisses (finanzielles) Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, was aber ihre allge- meine Glaubwürdigkeit nicht grundsätzlich beschlägt. Ebenso wenig ist der Vermu- tung des Beschuldigten zu folgen, wonach er mit dem Strafverfahren "mundtot" ge- macht und in seiner wirtschaftlichen Existenz "vernichtet" werden solle, damit die offenen Lohn- und

Bonusansprüche nicht bezahlt werden müssten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Partner dem Beschuldigten seinen vereinbarten Bonus nicht hätten ausbezahlen wollen, wenn alles zu ihrer vollen Zufriedenheit abgelaufen wäre. Auch spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, wie die Partner auf die dem Beschuldigten vorgeworfenen Unregelmässigkeiten aufmerksam geworden sind. Tatsache ist - und das bestreitet auch der Verteidiger nicht (vgl. act. 53 S. 8 f.) -, dass das US-Justizministerium die ... [Bank 20] in Lugano um Übermittlung von Informationen ersuchte, welche B.\_\_\_\_\_ zu liefern in der Lage gewesen wäre. Ob

- 85 - diese nun die F.\_\_\_\_\_ SA oder die Partner selbst betrafen, spielt für eine allfällige Strafbarkeit des Beschuldigten keine Rolle. Auch die vom Verteidiger vorgebrachten angeblichen Widersprüche der Partner im Zusammenhang mit dem "Auffliegen" der F.\_\_\_\_\_ SA vermögen nicht an der allgemeinen Glaubwürdigkeit der drei Auskunftspersonen zu rütteln. Jeder der Partner schilderte die damaligen Vorkommnisse gemäss seinen eigenen Erinnerungen, aus seiner eigenen Sicht und mit seinem eigenen Vorwissen in den verschiedenen relevanten Zeitabschnitten. Daraus ein Komplott der Partner gegen ihren ehemaligen Angestellten ableiten zu wollen, erscheint demnach als verfehlt. Vielmehr beteiligt sich der Verteidiger an immer neueren Spekulationen, warum es die Partner plötzlich auf seinen Mandanten abgesehen haben könnten. So wird auch das erste Mal anlässlich der Hauptverhandlung vorgebracht, der Beschuldigte habe in den Augen der Partner mit der Akquise von US-amerikanischen Kunden für ein getrübtetes Verhältnis zur ... [Bank 20] und hohe Prozesskosten gesorgt und damit dem Ruf der Kanzlei geschadet. Auch dieser Grund vermag im Lichte der vorstehenden Erwägungen nicht zu überzeugen. Die Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ ist gemäss Auszug des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich Verwaltungsratspräsident der B.\_\_\_\_\_ AG mit Einzelunterschrift und in der Gesellschaft für die Gesamtorganisation zuständig (act. 50201005). Er ist damit einer der direkten Vorgesetzten des Beschuldigten. Diesen lernte er als Praktikanten in seiner alten Kanzlei kennen (act. 50201002). Er schätzt den Beschuldigten als sehr guten Juristen ein, welcher sehr selbständig arbeite und intelligent sei. Er habe immer selbständig bei B.\_\_\_\_\_ gearbeitet (act. 50201003). Es sind keine Gründe ersichtlich, warum die Auskunftsperson C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten falsch belasten sollte. Die Auskunftsperson E.\_\_\_\_\_ ist gemäss Auszug des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich Vizepräsident des Verwaltungsrats der B.\_\_\_\_\_ AG mit Einzelunterschrift und in der Gesellschaft für die Finanzen zuständig (act. 50201070). Er ist damit ebenfalls einer der direkten Vorgesetzten des Beschuldigten. Seine Beziehung zum Beschuldigten schätzt E.\_\_\_\_\_ als "neutral" ein. Er denke, dass der Beschuldigte ein guter Anwalt sei. Als Mensch habe er jedoch ihr [scil.: der Anwalts-

- 86 - Kanzlei] Vertrauen missbraucht und sie hintergangen (act. 50201067 f.). Das Verhältnis des Beschuldigten zu D.\_\_\_\_\_ würde er als gut einschätzen (act. 50201071); ebenfalls dasjenige zu C.\_\_\_\_\_ (act. 50201072). Aktenkundig ist zudem, dass der Beschuldigte mit der Auskunftsperson E.\_\_\_\_\_ wegen der Bonuszahlungen im Streit lag (auch bestätigt durch C.\_\_\_\_\_ in act. 50201007 und D.\_\_\_\_\_ in act. 50201182). In diesem Sinne machte er dem Beschuldigten auch noch in der delegierten Einvernahme vom 10. September 2015 happige Vorwürfe (Abrechnung nicht gerechtfertigter Spesen, Betanken fremder Fahrzeuge auf Kosten der Kanzlei, Verrechnung fiktiver Kundenessen etc.). Es gebe kilometerweise solcher "Müsterchen". Dies sei seine "Philosophie" (act. 50201074). Seine Einsicht sei jedoch eingeschränkt und sein Unrechtsbewusstsein noch mehr (act.

50201075). Vor dem Hintergrund dieser anhaltenden Spannungen ist die all- gemeine Glaubwürdigkeit der Auskunftsperson zwar nicht ganz eingeschränkt, je- doch sind seine Aussagen mit einer gewissen Vorsicht und Zurückhaltung zu wür- digen. Die Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ ist gemäss Auszug des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich Mitglied des Verwaltungsrats der B.\_\_\_\_\_ AG mit Einzelunterschrift und in der Gesellschaft wenigstens teilweise für Personelles zuständig (act. 50201080). Er ist damit ebenfalls einer der direkten Vorgesetzten des Be- schuldigten. Seine Beziehung zum Beschuldigten bezeichnet er als "jahrelanges Verhältnis". Er sei Mitarbeiter ihrer Kanzlei gewesen (act. 50201177). Sie hätten eine gute, primär berufliche Beziehung gehabt. Er schätze den Beschuldigten als guten, zielstrebrigen Juristen ein und im persönlichen Bereich eher als egoistische Person. Diese Meinung habe er schon vor der Strafanzeige gehabt und habe nichts mit dem vorliegenden Vorfall zu tun (act. 50201178). Er habe sich vornehmlich um seine eigenen Belange gekümmert und nichts oder sehr wenig zu Kanzleibelangen beigetragen, bspw. die Teilnahme am Kanzleileben bzw. -anlässen usw. (act. 50201179). Damit ist klar, dass die Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ zwar gewisse persönliche Vorbehalte gegenüber dem Beschuldigten hegt, jedoch in der Lage ist dies von seinen beruflichen Verfehlungen zu abstrahieren. Es sind somit keine

- 87 - grundsätzlichen Bedenken gegenüber seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit erkenn- bar. Eine gewisse Vorsicht bei der Würdigung seiner Aussagen ist aber dennoch geboten. Alle Auskunftspersonen wurden zudem mit Verfügung des Obergerichts des Kan- tons Zürich, Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte, vom 17. De- zember 2014 (vorläufig) ermächtigt, ihr Berufsgeheimnis zu offenbaren, soweit dies im strafrechtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten erforderlich ist (act. 20101098 ff.). Die einvernommenen Zeugen haben hingegen unter Hinweis auf die strenge Straf- androhung in Art. 307 StGB ausgesagt (Art. 177 Abs. 1 StPO) und sind somit grund- sätzlich zur Wahrheit verpflichtet (Art. 163 Abs. 2 StPO). Es ist deshalb nicht leicht- hin davon auszugehen, dass ein Zeuge in vollem Bewusstsein die Unwahrheit zu Protokoll gibt. Diese privilegierte Glaubwürdigkeit kann aber nicht dazu führen, Zeu- genaussagen nicht einer kritischen Würdigung unterziehen zu dürfen. Gerade wenn - wie hier der Fall - die Vorfälle schon länger zurückliegen und teilweise aus- tauschbar sind, müssen auch solche Aussagen sorgfältig und möglichst in einer Parallelwertung mit den übrigen Untersuchungsergebnissen geprüft werden. Inso- fern bleibt die Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussagen das entscheidende Kriterium für das Beweismass bzw. die Beweiskraft. Die drei Partner der Kanzlei sagen als Auskunftspersonen gleich, konstant und ins- besondere auch glaubhaft aus. So wird nicht nur unisono bestätigt, dass der Be- schuldigte äusserst selbständig arbeiten durfte, da die Kontrolle eines erfahrenen Rechtsanwaltes als unpassend befunden worden wäre. Somit brachte man dem Beschuldigten ein grosses Vertrauen entgegen. Auch werden positive Eigenschaf- ten des Beschuldigten hervorgehoben, insbesondere sein Fachwissen und seine Fähigkeit zur Akquise. Dies hat denn wohl auch zur Überlegung der Partner geführt, dem Beschuldigten mit der Anstellung als "Salaried Partner" eine Imagepolitik zu verpassen. Auch bestätigen alle drei, dass nur das Verhältnis des Beschuldigten zu E.\_\_\_\_\_ getrübt war; dies wegen der Bonusabrechnungen. Dies zeigt sich denn auch in den Aussagen von E.\_\_\_\_\_ selber, der den Beschuldigten doch eher schlecht aussehen lassen will; dies mit Vorwürfen der Spesenreiterei als seiner

- 88 - "Philosophie", der Abzockerei und anderer "kilometerweiser Münsterchen". Aber auch E.\_\_\_\_\_ bescheinigt dem Beschuldigten gute Arbeit und anständige Um- sätze. Und auch sonst wird dem Beschuldigten ein professionelles Auftreten attes- tiert, wenngleich er offenbar mit fortschreitender Anstellungsdauer sich immer mehr vom sozialen Leben in der Kanzlei verabschiedete. Zur Sache führen die drei Aus- kunftspersonen übereinstimmend aus, dass die Rechnungsstellung des Beschul- digten über die F.\_\_\_\_\_ SA nicht erlaubt gewesen sei, zumal er diese Leistungen während der Arbeitszeit und über die Infrastruktur der Kanzlei erbracht habe. Alle professionellen Dienstleistungen hätten über die Kanzlei abgerechnet werden müs- sen. Nebentätigkeiten hätten einer Bewilligung durch die Partner bedurft. Dieser Befund wird denn auch durch den Anstellungsvertrag gestützt. Besonders nach- vollziehbar und glaubhaft sind denn auch die Ausführungen von C.\_\_\_\_\_, man habe es nicht gerne gesehen, als der Beschuldigte seine Offshore-Gesellschaften nicht - wie sonst in der Kanzlei üblich - extern durch spezialisierte Firmen gründen liess, sondern über seine früheren Bankkontakte einen Sonderzug fuhr. Dass man ihn trotzdem widerwillig gewähren liess, liest sich wie ein Schuldeingeständnis, was die Aussage noch plastischer und plausibler erscheinen lässt. Glaubhaft ist in die- sem Zusammenhang sodann die Aussage sämtlicher Partner, dass man von der F.\_\_\_\_\_ SA (als Drittgesellschaft) nichts gewusst hat. Dass D.\_\_\_\_\_ in seiner E- Mail vom 13. August 2014 an den Beschuldigten diesem vorwirft, er fahre ja schon lange sein "eigenes Zügli" und lasse wohl nicht immer alles in die Gemeinschafts- kasse fließen (vgl. act. 30310034) stützt genau diesen Befund. Warum dies gegen die Strafbarkeit des Beschuldigten sprechen sollte (so die Verteidigung in act. 53 S. 32 f.) kann nicht nachvollzogen werden. Die Zeugin AF.\_\_\_\_\_ war Anwaltsassistentin beim Beschuldigten und vermochte naturgemäss nicht viel zum Anklagesachverhalt beisteuern. Immerhin konnte sie ausführen, dass für sie die F.\_\_\_\_\_ SA ein ganz normales Mandat wie jedes andere gewesen sei. Dieser Eindruck korreliert somit mit den Aussagen der drei Partner als Auskunftspersonen, wonach man diesbezüglich ebenfalls keinen Grund gehabt habe, Verdacht zu schöpfen.

- 89 - Der Zeuge AG.\_\_\_\_\_, Buchhalter der Kanzlei, gab lediglich Auskunft zur von ihm vorgenommenen Kostenberechnung und konnte zu einem allfälligen strafbaren Verhalten des Beschuldigten nichts beisteuern. Damit fügen sich die Aussagen der Auskunftspersonen und Zeugen zu einem Ge- samtbild zusammen, welches die Anklage deutlicher zu stützen vermag als die teils widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten.

## **E. 6.3**

### Kostenrechnung

#### **E. 6.3.1**

Einnahmen Was die Höhe der Einnahmepositionen der F.\_\_\_\_\_ SA an sich betrifft, so bestritt der Beschuldigte anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Schlusseinver- nahme die Aufstellung der Staatsanwaltschaft sowohl bezüglich Höhe als auch der Qualifikation als Schaden von B.\_\_\_\_\_ (act. 50101383 f.), dies nachdem er zuvor keine substantiierten Einwendungen dagegen zu haben schien (vgl. act. 50101376 ff.). Zudem wurde ihm in der Untersuchung Gelegenheit geboten, zur angepassten Liste der Schadensberechnung (act. 30312004 ff.) samt 14 Bundesordnern mit sämtlichen Belegen (act. 30313-26) Bemerkungen anzubringen. Von dieser Mög- lichkeit hat der Beschuldigte am 14. Mai 2016 Gebrauch gemacht. Einwendungen gegen die Positionen und deren Höhe wurden - soweit ersichtlich - keine erhoben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die

Berechnung der polizeilichen Ermittlungsbehörden bzw. diejenige der Staatsanwaltschaft, welche Eingang in die Anklageschrift fand (act. 10801023 ff.) grundsätzlich korrekt ist. Die dagegen seitens der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung vorgebrachten Einwendungen (act. 53 S. 55 ff.) sind vor diesem Hintergrund entweder nicht nachvollziehbar ("können wir nicht nachvollziehen") oder unsubstantiiert ("die entsprechenden Informationen sollten in den Akten auffindbar sein": act. 53 S. 57; "Die Akten müssten aufzeigen, dass dieses Geld via F.\_\_\_\_\_ SA bar an den Kunden ausbezahlt wurde": act. 53 S. 60; "Die konkreten Auslagen [...] können den beschlagnahmten Akten entnommen werden": act. 53 S. 63). Eine wie immer geartete Beweisabnahme im

- 90 - Sinne von Beweisantrag 4 ("Beizug einer Liste des Beschuldigten über die eingeklagten Beträge, die nicht als Eingänge auf den Konten der F.\_\_\_\_\_ SA verzeichnet sind": act. 48 S. 1 f.) ist unter diesen Umständen nicht durchführbar. Zudem stünde die von der Verteidigung angeregte Reduktion um 30 % der Schadenssumme auf Grund der vertraglich vereinbarten Beteiligung am Umsatz (Bonus) bei Annahme einer Ablieferungspflicht der vereinnahmten Honorare (act. 53 S. 63) selbstredend nur dann zur Diskussion, wenn die Tätigkeit des Beschuldigten von den Partnern bewilligt gewesen wäre und die Honorare tatsächlich weitergeleitet worden wären. Eine solche Annahme ist unbehelflich, da höchst spekulativ.

### **E. 6.3.2**

Aufwand Um diese Einnahmen zu erzielen, benützte der Beschuldigte die Infrastruktur der Kanzlei inkl. Personal und stellte während der Arbeitszeit dafür auch seine eigene Arbeitskraft zur Verfügung. Dieser Umstand ist eigentlich unbestritten, auch wenn der Beschuldigte vehement abstreitet, damit unrechtmässig gehandelt zu haben. Vielmehr ist er der Auffassung, dass er zumindest unter Duldung der Partner seinen Kunden ein Geschäftsmodell angeboten habe, welches die Kanzlei aus haftungsrechtlichen Bedenken weder anbieten wollte noch konnte. Die Privatklägerschaft legt diesbezüglich eine Kostenrechnung vor, welche von der Staatsanwaltschaft grundsätzlich übernommen wurde und sich aus folgenden Positionen zusammensetzt: (1) Personalkosten: CHF 1'305'873.06 (2) Mietkosten: CHF 418'061.33 (3) Betriebskosten: CHF 1'095'689.66 (4) Lohn Beschuldigte: CHF 1'907'589.00 Total: CHF 4'727'213.00 (1) Die Personalkosten ergeben sich aus der Aufstellung des Buchhalters AG.\_\_\_\_\_ (act. 60103011 f.) samt Belegen (insb. Lohnjournale Mitarbeiter: act. 60103013 ff.). AG.\_\_\_\_\_ bestätigte denn auch als Zeuge, dass er die Übersicht

- 91 - anhand der Lohnausweise und Journale erstellt hat (act. 50201309). Der Betrag ist somit ausgewiesen. Die Behauptung des Verteidigers, dass diverse Sekretärinnen, wie z.B. AH.\_\_\_\_\_, nie für den Beschuldigten gearbeitet hätten (vgl. act. 60103131) ist durch nichts belegt und widerspricht nicht nur den Aussagen der Auskunftspersonen, dass nur der Beschuldigte Angestellte gehabt habe, sondern auch der Aktenlage, wonach allein der Beschuldigte und AH.\_\_\_\_\_ ihren Anstellungsvertrag unterschrieben haben (vgl. act. 60103054). (2) Bei den dem Beschuldigten zurechenbaren Mietkosten (Stichwort: Benützung der Infrastruktur) orientiert sich die Berechnung der Privatklägerschaft an den vom Beschuldigten genutzten Räumlichkeiten bei einem Quadratmetermietzins von CHF 373 pro Jahr (vgl. act. 60103003 f.). Die Gesamtfläche der Zimmer für den Beschuldigten, die Assistentin sowie eine Praktikantin ist ausgewiesen (act. 60103076). Der geltend gemachte Anteil für die Nutzung der allgemeinen Kanzleiräumlichkeiten von 38m<sup>2</sup> ist zwar nicht aktenkundig, entspricht aber offenbar einem Rechnungsmodell der B.\_\_\_\_\_, um

gegenüber den Konsulenten einen angemessenen Anteil an den Personal- und Infrastrukturkosten anrechnen zu können (act. 60103004). Der Zeuge AG.\_\_\_\_\_ spricht in diesem Zusammenhang von der Formel Anzahl Räumlichkeiten geteilt durch Anzahl Anwälte (act. 50201310). Diese Schärfe ist zumindest zur Wahrung des Anklageprinzips bzw. als Grundlage für die rechtliche Würdigung und für die Strafzumessung absolut zureichend. Will der Verteidiger in diesem Zusammenhang die Grösse der von seinem Mandanten genutzten Büros in Zweifel ziehen (vgl. act. 60103131), sei er auf den seitens der Privatküglerschaft eingereichten Grundrissplan des Bürostocks verwiesen (act. 60103076). (3) Die Betriebskosten, bestehend aus Nebenkosten, Unterhalt, Berufsauslagen etc. sind durch die Buchhaltung der B.\_\_\_\_\_ ausgewiesen (act. 60103012; act. 60103077). Diese werden durch die Anzahl Rechtsanwlte jeden Geschfts- jahres dividiert und ergeben den auf den Beschuldigten anfallenden Anteil. (4) Hierbei handelt es sich um den gesamten Fixlohn des Beschuldigten gemäss Arbeitsvertrag (act. 20101116 ff.) whrend knapp 11 Jahren.

- 92 - Setzt man diese Gesamtkosten von CHF 4'727'213.00 ins gleiche Verhltnis wie bei den Einnahmen, entfallen auf diesen Aufwand fur die F.\_\_\_\_\_ SA 30.2 % (ab- gerechneter Gesamtumsatz von CHF 9'204'430.30 im Verhltnis zu den verheim- lichten Einnahmen aus der F.\_\_\_\_\_ SA von CHF 3'981'699.95), mithin die in der Anklageschrift aufgefuhrten CHF 1'427'618.00. Dabei kann - wie von der Verteidi- gung geltend gemacht (act. 60103129 ff.) - keine Rede von einer doppelten Gel- tendmachung von Brutto und Netto sein. Zwar ist es zutreffend, dass - unter der Hypothese der Rechtmssigkeit bzw. Zulassigkeit des Verhaltens des Beschuldig- ten - auch der B.\_\_\_\_\_ Selbstkosten im Sinne von Gewinnerstehungskosten ent- standen waren. Diese Argumentation ubersieht jedoch, dass der Beschuldigte in dieser Zeit mit den ihm zur Verfugung stehenden Ressourcen arbeitsvertragskon- form hatte wirtschaften konnen, was ihm durch seine anderweitigen Beschaftigun- gen eben nicht moglich war. Damit verursachte er der Kanzlei aktiv einen Verlust ("damnum emergens"), wahrend er den daraus resultierenden Gewinn von CHF 2'554'081.95 fur sich selber einstrich ("lucrum cessans"). Darin liegt sein strafbares Verhalten und andert nichts an der Tatsache, dass der Gesamtschaden eben die angeklagten CHF 3'981'699.95 betragt. Der Sachverhalt ist somit rechtsgenugend erstellt. IV. Rechtliche Wurdigung 1. Betrug Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmassig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdruckung von Tatsachen arglistig irrefuhrt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestarkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermogen schadigt, wird mit Frei- heitsstrafe bis zu funf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB). Han- delt der Tater gewerbsmassig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessatzen bestraft (Art. 146 Abs. 2 StGB). Betrug begeht somit, wer in Bereicherungsabsicht einen anderen arglistig zu einer schadigenden Vermogensverfugung veranlasst. Aus dem Vorstehenden ergibt

- 93 - sich, dass das Vermogen in seinem Wert das Rechtsgut des Betrugers ist (BSK StGB-Maeder/Niggli, Art. 146 N 22). Die objektiven Tatbestandsmerkmale sind: a) arglistige Tauschung b) Irrtum c) Vermogensdisposition des Getauschten bzw. des Irrenden d) Vermogensschaden e) Motivationszusammenhang zwischen a) und b) sowie Kausalzusammenhang c) und d) (vgl. zum Ganzen: PK-StGB-Trechsel/Cramer 2018, Art. 146 N 1). Gemass erstelltem Sachverhalt traf den Beschuldigten eine Rechenschaftspflicht gemass Obligationenrecht. Dies bedeutete, dass er samtliche uber die F.\_\_\_\_\_ SA

generierten Einnahmen der B.\_\_\_\_\_ hätte abführen müssen, was er nicht tat. Da die Partner der B.\_\_\_\_\_ somit nichts von den verheimlichten Einnahmen wussten und auch nichts wissen konnten, verfielen sie in einen Irrtum über den tatsächlichen und nicht bloss ausgewiesenen Umsatz des Beschuldigten. Dabei kann offenbleiben, ob die vom Beschuldigten geschaffene verschachtelte Ordnerstruktur im EDV-System der Kanzlei zur Verheimlichung der Rechnungen und Dokumente der F.\_\_\_\_\_ SA als arglistig im Sinne des Gesetzes gelten muss. Um eine besondere Machenschaft im Sinne des Gesetzes handelt es sich dabei im Mindesten. Die Arglist ergibt sich jedoch (auch) in jedem Fall aus dem besonderen Vertrauensverhältnis, welches die Partner der Kanzlei dem Beschuldigten als erfahrenen und versierten Rechtsanwalt entgegenbrachten. In dieser Konstellation wird in renommierten Kanzleien wie der B.\_\_\_\_\_ den langjährigen Angestellten eine grosse Autonomie und Selbständigkeit eingeräumt, was (engmaschige oder regelmässige) Kontrollen als wesensfremd erscheinen lassen. Dies entspricht denn auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach der Regelfall des Geschäftsalltags nicht aus dem Schutzbereich des Betrugstatbestands ausgeklammert werden darf (vgl. BGE 142 IV 153 E. 2.2.4).

- 94 - Weiter stellt sich die Frage, ob die den Beschuldigten treffende und von ihm nicht erfüllte Herausgabepflicht der aus der F.\_\_\_\_\_ SA erzielten Einnahmen unter die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensdisposition fällt. Dies ist klar zu bejahen, da nicht bloss die Eingehung oder Erfüllung einer (angeblichen) Verbindlichkeit, sondern - wie hier der Fall - auch die Nichtgeltendmachung eines Anspruchs als Hauptanwendungsgebiet der unbewussten Verfügungen (BSK StGB-Maeder/Niggli, Art. 146 N 134 m.w.H. zum Schrifttum) darunter zu subsumieren ist. Der Vermögensschaden wurde an anderer Stelle dargelegt. Zwischen dem Handeln des Beschuldigten und dem Schaden besteht ein Kausalzusammenhang. Der Tatbestand des Betruges ist somit erfüllt. Dies gilt ebenso für den angeklagten qualifizierten Tatbestand der Gewerbsmässigkeit. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung geht für die Umschreibung der Gewerbsmässigkeit vom Begriff des berufsmässigen Handelns aus. Der Täter handelt dann berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art des Berufs ausübt (BSK StGB-Niggli/Riedo, Art. 139 N 89). Dies ist bei zusätzlichen Einnahmequellen von knapp vier Millionen in einem Zeitraum von knapp 11 Jahren zweifellos der Fall. Damit ist auch der qualifizierte Tatbestand der Gewerbsmässigkeit erfüllt. 2. Urkundenfälschung Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

- 95 - Gemäss Art. 4 Abs. 2 GwG muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnete natürliche Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen (lit. a.) oder die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft oder eine operativ tätige juristische Person ist (lit. b.). Damit ist diese schriftliche Erklärung bestimmt und geeignet, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). In diesem Sinne hat auch das Bundesgericht mehrfach festgehalten, dass das

Formular A gemäss Geldwäschereigesetz einer Falschbeurkundung zugänglich ist (vgl. nur: BGer 6S.293/2005 E. 8.2). Der Verteidiger des Beschuldigten führt in diesem Zusammenhang aus, dass im Zeitpunkt der Kontoeröffnungen nicht bekannt gewesen sei, welche Transaktionen künftig über diese abgewickelt würden. Entsprechend habe sein Klient im Formular A sich selber als wirtschaftlich Berechtigten eingesetzt. Der Inhalt der Formulare habe somit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung immer der jeweiligen Erklärung entsprochen. Damit sei der Beschuldigte seiner Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Art. 4 GwG vollumfänglich nachgekommen (act. 53 S. 64) und habe er auch keine unrichtige rechtlich erhebliche Tatsache beurkundet bzw. unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht. Der Tatbestand der Urkundenfälschung sei als schlichtes Tätigkeitsdelikt in Form eines abstrakten Gefährdungsdelikt konzipiert worden (act. 53 S. 65). Mangels Tathandlung könne der Vorwurf nicht analog konzipiert werden, indem an die Stelle der Handlung eine pflichtwidrige Unterlassung gesetzt werde. Hätte der Gesetzgeber die Urkundenfälschung durch Unterlassung unter Strafe stellen wollen, so wäre ein echtes Unterlassungsdelikt erforderlich gewesen (act. 53 S. 66). Richtig ist, dass es sich bei der Urkundenfälschung um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt (statt vieler: Donatsch/Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 3. Aufl., Zürich 2004, S. 142). Damit kann die bundesgerichtliche Rechtsprechung von BGE 136 IV 188 (= Pra 100 Nr. 79) herangezogen werden, welche die Frage zu beantworten hatte, ob der Tatbestand der Geldwäscherei (ebenfalls als abstraktes Gefährdungsdelikt) auch durch Unterlassung begangen werden kann. Dies wurde bejaht, wenn der Täter - in casu ein Finanzintermediär -

- 96 - eine Garantienstellung innehat, die ihn rechtlich zum Handeln verpflichtet (BGE 136 IV 188 E. 6.2). Seit Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes befänden sich Finanzintermediäre in einer besonderen rechtlichen Lage, die sie insbesondere dazu verpflichtet, die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Geschäftsbeziehung zu ermitteln. Diese gesetzlichen Regelungen führen dazu, dass sie eine Garantienstellung haben (BGE 136 IV 188 E. 6.2.2; weiterführend: Ackermann, Geldwäschereistrafrecht, in: Ackermann [Hrsg.], Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2021, § 15 N 71 ff.). Der Beschuldigte legte das von Sitzgesellschaften bzw. Stiftungen gehaltene Vermögen von Kunden der B.\_\_\_\_\_ zur treuhänderischen Verwaltung bei verschiedenen Schweizer Banken an, wobei die F.\_\_\_\_\_ SA als Kunde der Bank erfasst wurde. Dadurch wurde die F.\_\_\_\_\_ SA zum Finanzintermediär, welche den Pflichten des Geldwäschereigesetzes (insb. Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten Person) unterstand. Zudem war die F.\_\_\_\_\_ SA selber Vertragspartei der Banken, weshalb diese als Finanzintermediäre den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten feststellen mussten. Somit sind vorliegend zwei Varianten zu unterscheiden: Einmal war der Beschuldigte selber Finanzintermediär, ein andermal handelte er als Organ der F.\_\_\_\_\_ SA als Vertragspartner gegenüber der Bank. Im ersten Fall war er gemäss Art. 4 GwG zum dort geregelten Handeln verpflichtet, d.h. insbesondere die Banken auch über wechselnde wirtschaftliche Berechtigungen an den durch ihn verwalteten Vermögenswerten auf dem Laufenden zu halten. Die Feststellungs- bzw. Meldepflicht erstreckt sich nämlich nicht nur auf die erstmalige Erklärung im Formular A, sondern auch auf Änderungen bezüglich wirtschaftlich berechtigter Personen (Ackermann/Zehnder, Art. 305bis StGB N 619, in: Ackermann (Hrsg.), Kommentar KV-KO). Im zweiten Fall traf den Beschuldigten als Organ der F.\_\_\_\_\_ SA jedoch keine qualifizierte Rechtspflicht zum Handeln: Das Bundesgericht verneinte in einem ähnlich gelagerten Fall eine Garantienstellung hinsichtlich der Geldwäschereibekämpfung, da ein

blosser Vertragspartner der Bank nicht als Finanzintermediär gelten könne. Somit könne nicht von einer gesetzlichen Handlungspflicht gesprochen werden (BGer 6B\_844/2011 E. 3.2.3 und 3.3). Dies müsse als "erste Schranke" gegen

- 97 - grenzenlose Unterlassungsstrafbarkeit gesetzt werden (Ackermann/Zehnder, Praxistaugliche Dogmatik und Beweisforderungen, Geldwäscherei auf dem Prüfstand, forumpoenale 2014, S. 47). Somit hat der Beschuldigte, soweit er für das von den über ihn bzw. die F.\_\_\_\_\_ SA gehaltenen Sitzgesellschaften auf den von ihm eröffneten Bankkonten Vermögensverwaltung betrieb, als Finanzintermediär eine Falschbeurkundung durch Unterlassen begangen. Damit verschaffte er den wahren wirtschaftlichen Berechtigten eine ihnen nicht zustehende Diskretion (Verschaffung eines unrechtmässigen Vorteils). Die Einsparung von Administrationsaufwand durch den Verzicht auf die nötigen Aktualisierungen der Formulare stand dabei wohl nicht im Vordergrund, war aber dennoch ein willkommener Nebeneffekt. Der Straftatbestand der (mehrfachen) Urkundenfälschung ist diesbezüglich jedenfalls erfüllt. Bezieht sich der Anklagesachverhalt jedoch auf seine Funktion als Organ der F.\_\_\_\_\_ SA und den Banken als Finanzintermediären (Anklageziffer 108), hat sich der Beschuldigte der Urkundenfälschung nicht strafbar gemacht. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass sich sämtliche vom Beschuldigten ausgefüllten Formulare A auf die von ihm über die F.\_\_\_\_\_ SA gegründeten Gesellschaften beziehen. 3. Fazit Somit ist der Beschuldigte des gewerbsmässigen Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Allgemeines

#### **E. 7**

Edition vom 19.02.2015 und Kontosperrung vom 26.02.2015 bei der J.\_\_\_\_\_ AG [Bank] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 40701001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der J.\_\_\_\_\_ AG diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit Verfügung vom 26. Februar 2015 (act. 40701006 ff.) wurde die J.\_\_\_\_\_ AG sodann angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 30. April 2015 (act. 40702046) wies die Staatsanwaltschaft die J.\_\_\_\_\_ AG an, die Konten Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], Nr. ..., lautend auf K.\_\_\_\_\_ [Stiftung], Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], und Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], per sofort freizugeben. Sodann wurden mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 2. Juni 2015 (act. 40702049) die gesperrten Konten Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], und Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], per sofort freigegeben. Nachdem der Beschuldigte am 24. Mai 2016 um Freigabe ersucht hatte (act. 40702107), wurde mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 30. Juni 2016 (act. 40702013) auch das Konto Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], per sofort freigegeben. Gegen die Sperre seines Kontos Nr. ... erhob der Beschuldigte am 8. Februar 2016 Beschwerde beim

- 11 - Obergericht (act. 70101344 ff.). Diesbezüglich wurde auf die Beschwerde mit Beschluss des Obergerichts vom 23. April 2016 nicht eingetreten (act. 70101504 ff; UH160031-O).

#### **E. 8**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 4] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 40801001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 4] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 4] angewiesen, sämtliche

Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Am 1. Juni 2016 verlangte der Beschuldigte die Freigabe des Kontos Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung] (act. 40801014). Mit Schreiben vom 10. August 2016 (act. 40801010) wies die Staatsanwaltschaft die ... [Bank 4] an, das gesperrte Konto Nr. ... per sofort freizugeben.

#### **E. 9**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 5] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 40901001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 5] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 5] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 28. April 2016 (act. 40902001) wies die Staatsanwaltschaft die ... [Bank 5] an, das gesperrte Konto Nr. ..., lautend auf ... AG, per sofort freizugeben.

#### **E. 10**

Edition vom 19.02.2015 und Kontosperrung vom 26.02.2015 bei der L.\_\_\_\_\_ AG [Bank] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 41001001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der L.\_\_\_\_\_ AG diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit Verfügung vom 26. Februar 2015 (act. 41001006 ff.) wurde die L.\_\_\_\_\_ AG sodann angewiesen, sämtliche

- 12 - Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Verfügungen vom 20. April 2015 (act. 41001044 ff.) und vom 14. Juli 2015 (act. 41001062 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der L.\_\_\_\_\_ AG zudem weitere Unterlagen wie Stammdaten und Kundenjournale. Mit Schreiben vom 5. März 2015 (act. 41002003) wies die Staatsanwaltschaft die L.\_\_\_\_\_ AG an, das gesperrte Privatkonto des Beschuldigten Nr. ... per sofort freizugeben. Sodann wies die Staatsanwaltschaft die L.\_\_\_\_\_ AG am 9. März 2015 (act. 41002005) an, das gesperrte Firmenkonto, lautend auf A.\_\_\_\_\_ Rechtsanwalt, per sofort freizugeben. Zudem wurde mit Schreiben vom 24. März 2015 (act. 41002014) das Konto Nr. ..., lautend auf ... AG, per sofort freigegeben und mit Schreiben vom 2. Juni 2015 (act. 41002046) das Konto des Beschuldigten Nr. ... (Rubrik "Klientengelder"). Am 22. Januar 2016 wurden ausserdem die gesperrten Firmenkonten des Beschuldigten Nr. ... und Nr. ... per sofort freigegeben (act. 41002069) und schliesslich am 4. August 2017 das Depot Nr. ... des Beschuldigten (act. 41002126). Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 (act. 41009295 f.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der L.\_\_\_\_\_ AG ausserdem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten.

#### **E. 11**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 6] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 41101001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 6] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 6] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 und 15. Mai 2015 (act. 41101007 ff.) teilte die ... [Bank 6] der Staatsanwaltschaft mit, dass sämtliche Geschäftsbeziehungen, bei welchen der Beschuldigte eine Zeichnungsberechtigung hatte, im Jahre 2012 saldiert worden seien.

### **E. 12**

Edition vom 19.02.2015 und Kontosperrung vom 23.02.2015 bei der M.\_\_\_\_\_ AG [Bank] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 41201001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der M.\_\_\_\_\_ AG diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit Verfügung vom 23. Februar 2015 (act. 4710201006 ff.) wurde die M.\_\_\_\_\_ AG sodann angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Verfügung vom 12. September 2016 (act. 41201053 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der M.\_\_\_\_\_ AG ferner Detailbelege zu gewissen Transaktionen. Mit Schreiben vom 27. April 2015 (act. 41202017) und 18. Mai 2015 (act. 41202019) wies die Staatsanwaltschaft die M.\_\_\_\_\_ AG an, die gesperrten Konten Nr. ..., lautend auf ... [Name], und Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], per sofort freizugeben. Sodann wurden mit Schreiben vom 2. Juni 2015 (act. 41202021) die Konten Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], Nr. ..., lautend auf ... SA, Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], und Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung] per sofort freigegeben. Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 (act. 41202023) und vom 18. Dezember 2015 (act. 41202031) wurde die M.\_\_\_\_\_ AG angewiesen, die gesperrten Konten Nr. ... und ..., lautend auf ... Ltd., und Nr. ..., lautend auf ... [Name], freizugeben. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 (act. 41202136 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der M.\_\_\_\_\_ AG ausserdem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten.

### **E. 13**

Edition vom 29.02.2015 und Edition / Kontosperrung vom 26.02.2015 bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd. [Bank] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 41301001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd. diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit Verfügung vom 26. Februar 2015 (act. 41301006 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft weitere Unterlagen

- 14 - bei der N.\_\_\_\_\_ Ltd. und wies diese an, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Gegen die Verfügung vom 26. Februar 2015 erhob der Beschuldigte am 23. März 2015 Beschwerde an das Obergericht (act. 70101004 ff.). Mit Schreiben vom 30. April 2015 (act. 41302027) wies die Staatsanwaltschaft die N.\_\_\_\_\_ AG an, die Kontoverbindungen Nr. ..., lautend auf O.\_\_\_\_\_ [Stiftung], Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], und Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], per sofort freizugeben. Sodann wurde die N.\_\_\_\_\_ Ltd. am 2. Juni 2015 von der Staatsanwaltschaft angewiesen, das Konto Nr. ..., lautend auf ... [Stiftung], per sofort wieder freizugeben (act. 41302037). Mit Beschluss des Obergerichts vom 29. Juni 2015 schrieb das Obergericht die Beschwerde zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt ab (act. 70101073 ff.; UH150087-O). Am 8. Juni 2017 wurde die N.\_\_\_\_\_ Ltd. von der Staatsanwaltschaft angewiesen, auch das Konto Nr. ..., lautend auf die ... [Stiftung], per sofort freizugeben (act. 41313245).

### **E. 14**

Edition / Kontosperrung vom 05.03.2015 bei der P.\_\_\_\_\_ [Bank] Mit Verfügung vom 5. März 2015 (act. 41401001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der P.\_\_\_\_\_ diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die P.\_\_\_\_\_ angewiesen, sämtliche Konten

etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Verfügung vom 20. April 2015 (act. 41401010 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft sodann weitere Dokumente betreffend die Liegenschaft an der ... [Adresse in Zürich]. Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 (act. 41402004) und vom 18. Dezember 2015 (act. 41402006) wies die Staatsanwaltschaft die P.\_\_\_\_\_ an, die Konten Nr. ..., lautend auf ... AG, und Nr. ..., lautend auf ... [Name], per sofort freizugeben. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 (act. 41407445 f.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der P.\_\_\_\_\_ zudem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten.

- 15 -

### **E. 15**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 7] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 41801001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 7] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 7] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 28. April 2015 (act. 41802007) wies die Staatsanwaltschaft die ... [Bank 7] sodann an, die gesperrten Konten Nr. ... und Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten, sowie Nr. ..., lautend auf die ... AG, per sofort freizugeben.

### **E. 16**

Edition / Kontosperrung vom 05.03.2015 bei der ... [Bank 8] Mit Verfügung vom 5. März 2015 (act. 41501001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 8] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 8] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren.

### **E. 17**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 9] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 41601001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 9] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 9] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 22. April 2015 (act. 41601007) teilte die ... [Bank 9] jedoch mit, dass keine entsprechenden Geschäftsbeziehungen bestünden oder bestanden hätten.

- 16 -

### **E. 18**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der ... [Bank 10] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 41701001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 10] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 10] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Schreiben vom 23. April 2015 (act. 41701007) teilte auch die ... [Bank 10] mit, dass keine entsprechenden Kundenbeziehungen bestünden oder bestanden hätten.

### **E. 19**

Edition vom 19.02.2015 und Kontosperrung vom 26.02.2015 bei der Q.\_\_\_\_\_ [Bank] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 41901001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der Q.\_\_\_\_\_ diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Sodann wurde die Q.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 26. Februar 2015 (act. 41901006 ff.) angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 (act. 41903091 f.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der Q.\_\_\_\_\_ ausserdem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten.

#### **E. 20**

Edition / Kontosperrung vom 16.04.2015 bei der R.\_\_\_\_\_ AG [Bank] Mit Verfügung vom 16. April 2015 (act. 42001001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der R.\_\_\_\_\_ AG diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die R.\_\_\_\_\_ AG angewiesen, sämtliche Geschäftsbeziehungen etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren.

- 17 -

#### **E. 21**

Edition vom 19.02.2015 und Kontosperrung vom 26.02.2015 bei der S.\_\_\_\_\_ AG [Bank] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 42101001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der S.\_\_\_\_\_ AG diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit Verfügung vom

#### **E. 26**

Februar 2015 (act. 42101006 ff.) wurde die S.\_\_\_\_\_ AG sodann angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Am 28. März 2015 beantragte der Beschuldigte die Freigabe des Schrankfachs lautend auf ... [Name] (act. 42102002). Mit Schreiben vom 31. März 2015 (act. 42102001) wies die Staatsanwaltschaft die S.\_\_\_\_\_ AG an, das gesperrte Konto Nr. ... bzw. das Schrankfach Nr. ..., lautend auf ... [Name], per sofort freizugeben. Mit Schreiben vom 7. April 2015 (act. 42102005) wies die Staatsanwaltschaft die S.\_\_\_\_\_ AG sodann an, die gesperrten Kontoverbindungen Nr. ..., lautend auf ... [Name], Nr. ... lautend auf ... [Name], sowie Nr. ... und Nr. ..., lautend auf ... [Name], per sofort freizugeben. Ausserdem wies die Staatsanwaltschaft die S.\_\_\_\_\_ AG mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 (act. 42102007) an, die gesperrte Kontoverbindung Nr. ..., lautend auf ... SA, per sofort freizugeben. Mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 (act. 42105487 f.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der S.\_\_\_\_\_ AG ausserdem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten. 22. Edition vom 19.02.2015 bei der ... [Bank 11] Mit Verfügung vom 19. Februar 2015 (act. 42201001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 11] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit Schreiben vom 23. Februar 2015 (act. 42201006) teilte die ... [Bank 11] allerdings mit, dass keine entsprechenden Bankverbindungen bestünden.

- 18 - 23. Edition / Kontosperrung vom 05.03.2015 bei der T.\_\_\_\_\_ [Bank] Mit Verfügung vom 5. März 2015 (act. 42301001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der T.\_\_\_\_\_

diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA. Mit derselben Verfügung wurde die T.\_\_\_\_\_ angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA zu sperren. Am 21. März 2015 (act. 42302002 f.) verlangte der Beschuldigte die Freigabe des Bankkontos lautend auf die ... AG. Daraufhin wies die Staatsanwaltschaft die T.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 24. März 2015 (act. 42302001) an, die gesperrten Kontoverbindungen Nr. ..., lautend auf ... [Name], Nr. ... lautend auf ... [Name], sowie Nr. ... und Nr. ..., lautend auf ... AG, per sofort freizugeben. Sodann gab die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 14. Juli 2015 (act. 42302006) die Anweisung, den Autosafe Nr. ..., lautend auf den Beschuldigten, per sofort freizugehen. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 (act. 42302010) wurde die T.\_\_\_\_\_ zudem angewiesen, die beiden Konten Nr. ... und Nr. ..., lautend auf die ... GmbH, per sofort freizugeben. Schliesslich wurde die T.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 7. März 2016 (act. 42302012) angewiesen, das Konto Nr. ..., lautend auf A.\_\_\_\_\_ Rechtsanwalt, per sofort freizugeben. Mit Verfügung vom 25. September 2018 (act. 42305277 f.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der T.\_\_\_\_\_ zudem eine Auflistung sämtlicher aktuell gesperrter Bankverbindungen des Beschuldigten sowie sämtliche Formulare A bzw. Unterlagen zu den wirtschaftlich Berechtigten der gesperrten Konten. 24. Edition / Kontosperrung vom 10.07.2017 bei der ... [Bank 12] Mit Verfügung vom 10. Juli 2017 (act. 43001001 ff.) edierte die Staatsanwaltschaft bei der ... [Bank 12] diverse Bankunterlagen hinsichtlich der Geschäftsbeziehung mit dem Beschuldigten. Mit derselben Verfügung wurde die ... [Bank 12] angewiesen, sämtliche Konten etc. des Beschuldigten zu sperren. Gegen diese Verfügung erhob der Beschuldigte am 21. August 2017 Beschwerde an das Obergericht (act. 70501003 ff.). Mit Beschluss vom 31. Oktober 2017 wurde

- 19 - die Verfügung der Staatsanwaltschaft betreffend Kontosperrung aufgehoben (act. 70501137 ff.; UH170257-O). Mit Schreiben vom 29. November 2017 (act. 43002004) wurde die ... [Bank 12] angewiesen, das gesperrte Konto Nr. ... des Beschuldigten per sofort wieder freizugeben. 25. Diverse Beschwerdeverfahren gegen die Kontosperrungen und die Aufhebungen der Kontosperrungen Gegen die acht Verfügungen vom 16. April 2015 und zwei Verfügungen vom 20. April 2015 (betreffend Kontosperrungen ... [Bank 1], ... [Bank 3], R.\_\_\_\_\_ AG, ... [Bank 10], ... [Bank 4], ... [Bank 6], ... [Bank 7], ... [Bank 9], L.\_\_\_\_\_ AG und P.\_\_\_\_\_ ) erhob der Beschuldigte am 30. April 2015 Beschwerde an das Obergericht (act. 70101080 ff.). Mit Beschluss vom 15. September 2015 wurde die Beschwerde hinsichtlich der am 2. Juni 2015 verfügten Kontofreigaben als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen (act. 70101167 ff.; UH150138-O). Mit Verfügungen vom 18. November 2016 (act. 70402001 ff.) verfügte die Staatsanwaltschaft diverse (Teil-)Aufhebungen diverser Kontosperrungen. Dagegen reichte die Privatklägerschaft vier Beschwerden beim Obergericht ein (act. 70401017 ff.). Alle vier Beschwerden wurden mit Beschlüssen vom 3. April 2017 des Obergerichts gutgeheissen und zur neuen Entscheidung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen (act. 70402173 ff.; UH160376-O; UH160378-O; UH160375-O; UH160377-O). D. Rechtshilfeersuchen / Edition 1. Rechtshilfeersuchen Deutschland Mit Rechtshilfeersuchen vom 6. Juli 2015 ersuchte die Staatsanwaltschaft die zuständige Behörde in Deutschland um Edition von Bankunterlagen der ... [Bank 13] in München sowie der ... [Bank 14] in München zu Kundenbeziehungen mit dem Beschuldigten und der F.\_\_\_\_\_ SA, insbesondere Eröffnungsunterlagen, Kundendossiers, Konto- und Depotauszüge sowie Einzelbelege (act. 10401001 ff.).

**E. 27**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern 2-4 je Schadenersatz von CHF 607'163.70 zuzüglich 5 % Zins ab 31. Dezember 2009 zu bezahlen.

**E. 28**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 30'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 45'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; CHF 3'977.60 Auslagen Untersuchung; CHF 1'950.00 Auslagen Polizei; CHF 58'258.97 Entschädigung amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

**E. 29**

Rechtsanwalt Dr. iur. X2. \_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Auslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 58'258.97 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlungen in der Höhe von CHF 15'688.20 und CHF 10'463.80) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 30**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

**E. 31**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UH160375-O, in der Höhe von CHF 900.– wird dem Beschuldigten auferlegt.

**E. 32**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UH160376-O, in der Höhe von CHF 900.– wird dem Beschuldigten auferlegt.

**E. 33**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UH160377-O, in der Höhe von CHF 900.– wird dem Beschuldigten auferlegt.

**E. 34**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UH160378-O, in der Höhe von CHF 900.– wird dem Beschuldigten auferlegt.

**E. 35**

Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UH210258-O, in der Höhe von CHF 1'200.– wird dem Beschuldigten auferlegt.

**E. 36**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerschaft für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 164'508.25 zu bezahlen.

### **E. 37**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (versandt, gegen Empfangsschein); die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (überbracht, gegen Empfangsschein); den Vertreter der Privatklägerschaft fünffach für sich und zuhanden der ■ Privatkläger (versandt, gegen Empfangsschein); die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte, c/o Ober- ■ gericht des Kantons Zürich, 8021 Zürich und hernach als begründetes Urteil an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; ■ die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich; ■ die Vertreter der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privat- ■ kläger; die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte, c/o Ober- ■ gericht des Kantons Zürich, 8021 Zürich sowie nach Eintritt der Rechtskraft an den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung ■ Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A; ■ das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe, ■ 3003 Bern (gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte [TEVG]);

- 135 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ... [Adresse], unter ■ Hinweis auf die das TEVG betreffenden Dispoziffern 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17; das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrales Inkasso, ... [Adresse] ■ betreffend TEVG; das Notariat, Grundbuch- und Konkursamt ... [Ort], ... [Adresse], im ■ Auszug gemäss Dispositivziffer 5; das Notariat, Grundbuch- und Konkursamt ... [Ort], ... [Adresse], im ■ Auszug gemäss Dispositivziffer 6; das Grundbuchamt ... [Ort], ... [Adresse], im Auszug gemäss Dispositivziffer 7; die N.\_\_\_\_ Ltd., ... [Adresse], im Auszug gemäss Dispositivziffern 8, ■ 17 und 24; die I.\_\_\_\_, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositiv- ■ ziffern 9 und 19; die J.\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], im Auszug gemäss Dispositivziffer 10; ■ die L.\_\_\_\_ AG, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositivziffern 11 und 22; die P.\_\_\_\_, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositiv- ■ ziffern 12 und 20; die M.\_\_\_\_ AG, ... [Adresse], im Auszug gemäss Dispositivziffern 13 ■ und 18; die Q.\_\_\_\_, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositiv- ■ ziffer 14; die R.\_\_\_\_ AG, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositiv- ■ ziffer 15; die T.\_\_\_\_, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositiv- ■ ziffer 16; die S.\_\_\_\_ Switzerland AG, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositivziffer 21; die H.\_\_\_\_ SA, ... [Anschrift und Adresse], im Auszug gemäss Dispositivziffer 23; die Kasse des Bezirksgerichts Zürich gemäss Dispositivziffern 4, 8, 9, ■ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

### **E. 38**

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

- 136 - Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die

Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 9. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. S. Aeppli MLaw M. Grob

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.